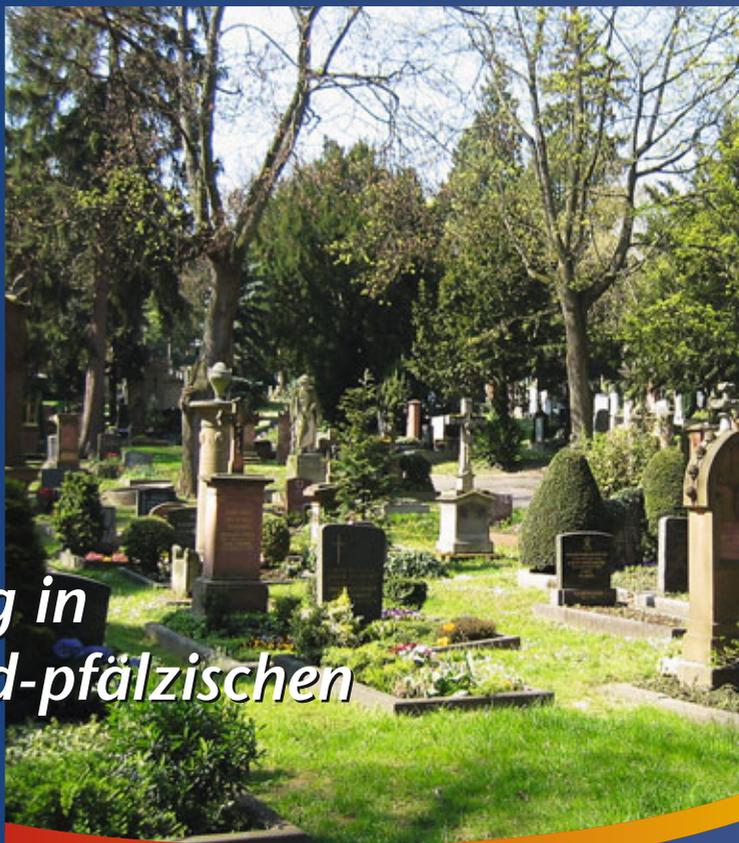


# Friedhofsgebühren 2018

*Erhebung in  
rheinland-pfälzischen  
Städten*



**Bund der Steuerzahler  
Rheinland-Pfalz e.V.**



**VERBRAUCHERINITIATIVE  
BESTATTUNGSKULTUR**

# *Friedhofsgebühren 2018*

---

*Erhebung in  
rheinland-pfälzischen  
Städten und Gemeinden*



**Bund der Steuerzahler  
Rheinland-Pfalz e.V.**



**VERBRAUCHERINITIATIVE  
BESTATTUNGSKULTUR**

2. Auflage Dezember 2018

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Bund der Steuerzahler  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Aeternitas e.V.  
Verbraucherinitiative Bestattungskultur  
Dollendorfer Str. 72  
53639 Königswinter

Autoren: Christoph Keldenich, René Quante

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei

# ***Inhalt***

	Seite
Vorwort	7
<b>1. Der Friedhof</b>	<b>8</b>
<b>2. Bestattungsformen und Grabtypen</b>	<b>9</b>
<b>3. Die Gebühren</b>	<b>12</b>
3.1 Gebührenprinzipien	13
3.1.1 Das Äquivalenzprinzip	13
3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz	14
3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit	15
3.1.4 Kostendeckungsprinzip	15
3.2 Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick	16
3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren	21
3.4 Sonderproblem: Einheitsgebühr	24
<b>4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen</b>	<b>26</b>
<b>5. Die Kalkulation des Gebührensatzes</b>	<b>29</b>
5.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff	29
5.2 Kostenrechnung	31
5.3 Feststellung der Maßstabseinheiten	32
5.4 Rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes	33
5.5 Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)	33
5.6 Folgen einer Kostenüberschreitung	34
<b>6. Ansatzfähige Kostenarten</b>	<b>34</b>
6.1 Grundkosten	34
6.1.1 Personalkosten	35
6.1.2 Sach- bzw. Materialkosten	35
6.1.3 Kosten für Fremdleistungen	35
6.2 Kalkulatorische Kosten	36
6.2.1 Kalkulatorische Abschreibung	36
6.2.2 Kalkulatorische Zinsen	38

<b>7. Nicht ansatzfähige Aufwendungen</b>	<b>41</b>
7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen	41
7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden	41
7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen	41
7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden	42
7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen	43
7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber	44
7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes	45
7.2.3 Problematik der Überhangflächen	46
7.2.4 Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen	47
7.3 Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen	48
7.4 Handlungsanforderungen an die Kommunen	49
<b>8. Kalkulationszeitraum</b>	<b>51</b>
<b>9. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren</b>	<b>52</b>
<b>10. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofswesen</b>	<b>54</b>
10.1 Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung	54
10.2 Die Datengrundlage	55
10.3 Der Betriebsabrechnungsbogen	55
10.4 Verteilung der Hilfskostenstellen	58
10.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger	58
10.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)	58
10.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)	59

<b>11. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts</b>	<b>68</b>
11.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühren	68
11.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren	72
11.3 Bestimmung des Gebührenschuldners	72
11.4 Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag	74
11.5 Erhebung von Grabräumgebühren	74
11.6 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	76
<b>12. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe</b>	<b>76</b>
12.1 Standardreduzierung und Rationalisierung	77
12.2 Vergabe an private Unternehmer	78
12.3 Höhere Auslastung vorhandener Bestattungsflächen	81
<b>13. Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Übersicht</b>	<b>82</b>
13.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab	85
13.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab	88
13.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im Reihengrab	91
13.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im Wahlgrab	94
13.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im anonymen Grab	98
13.6 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab	101
13.7 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen in Baumbestattungsanlagen	102
13.8 Gesamtgebührenübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden	104
13.9 Alphabetische Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden	127

<b>14. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage</b>	<b>128</b>
<b>15. Wie kann sich der Bürger gegen Friedhofsgebühren- bescheide wehren?</b>	<b>131</b>

## ***Abkürzungsverzeichnis***

AGVwGO	=	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Az	=	Aktenzeichen
BAB	=	Betriebsabrechnungsbogen
BdSt	=	Bund der Steuerzahler
BestG	=	Bestattungsgesetz
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
DSchG	=	Denkmalschutzgesetz
DVBl	=	Deutsches Verwaltungsblatt
GemHH	=	Der Gemeindehaushalt
GemHVO	=	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	=	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	=	Grundgesetz
GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
KAG	=	Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz
KGSt	=	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KStZ	=	Kommunale Steuerzeitschrift
LGebG	=	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	=	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
StGR	=	Städte- und Gemeinderat
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung

## ***Vorwort***

Der Volksmund sagt: Nichts im Leben ist umsonst, nur der Tod. Doch wenn es um die Kosten der letzten Ruhe geht, könnte für die trauernden Angehörigen nichts ferner liegen. So sind in Rheinland-Pfalz Friedhofsgebühren im vierstelligen Bereich weit verbreitet. Die Unterschiede fallen von Kommune zu Kommune teils extrem aus.

Mit der vorliegenden Studie wollen der Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V. und die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. einen Beitrag zur notwendigen Gebührentransparenz leisten, aber auch auf die verschiedenen Probleme bei der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren aufmerksam machen. Ziel der gemeinsamen Studie ist es, das öffentliche Bewusstsein für eine moderne Gebührenkalkulation zu schärfen.

Für den Gebührenvergleich wurden im Jahr 2018 die 60 größten Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz gebeten, die Gebührenhöhe für einen typischen Bestattungsfall mitzuteilen. Ein Teil der angefragten Kommunen stellte jedoch keine Daten zur Verfügung. In solchen Fällen wurde die Kalkulation auf Basis der im Internet veröffentlichten Gebührensatzungen vorgenommen.

Der Stand der vorliegenden Studie ist der 1. November 2018.

Mainz/Königswinter, im Dezember 2018

## **1. Der Friedhof**

Wer einen Friedhof betreten hat, findet sich in einer anderen Welt wieder. Dies gilt vor allem für die Großstädte, in denen hohe Mauern den Lärm der Stadt dämpfen und der letzten Ruhestätte auch wirklich Ruhe verleihen. Die parkähnlichen Anlagen haben nicht nur eine bedeutende Funktion als Teil der grünen Lunge für die Stadt. Sie sind inzwischen auch wichtige Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere geworden, ihr kultureller Wert rückt darüber hinaus zunehmend in den Mittelpunkt. Und trotz tief greifender Veränderungen im Bestattungs- und Friedhofswesen dient der Friedhof immer noch mehr als 90 Prozent der verstorbenen Bundesbürger als Ort der letzten Ruhe.

In den vergangenen Jahren ist die Vielfalt an Beisetzungsformen und Grabarten beträchtlich gestiegen – auf und außerhalb der Friedhöfe. Auf den Bestattungsplätzen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft kann aus einer Vielzahl von Grabformen gewählt werden. Die Erdbestattung (des Sarges) und vor allem die Urnenbeisetzung kann in etwa einem Dutzend Grabarten vorgenommen werden: zum Beispiel in einem Reihen-, Wahl- oder Tiefgrab, als anonyme oder halbanonyme Beisetzung, in einer Gruft, in einem Urnengrab, einem Kolumbarium (oberirdische Wand mit einzelnen Urnenkammern) oder in einer Baumbestattungsanlage. Dazu kommen Gemeinschaftsgrabanlagen, die teilweise thematisch arrangiert und gestaltet sind und entweder klassisch von der Friedhofsverwaltung oder von Gruppierungen der Friedhofsgärtner und/oder Steinmetzen betrieben werden.

In der Praxis kann man in der Regel wählen, auf welchem Friedhof Verstorbene die letzte Ruhe finden. Ein rechtlicher Anspruch auf Bestattung besteht aber nur am Wohnort der Hinterbliebenen bzw. der verstorbenen Person. Über Ausnahmemöglichkeiten, die heute die Regel sind, lässt sich die Beisetzung mittlerweile nahezu aber überall realisieren. Keinen Einfluss haben die Angehörigen auf die Dauer, für die das Grab erworben wird. Die Ruhezeit ist für Reihengräber ausschlaggebend und wird ebenso wie die Nutzungszeit für Wahlgräber in der jeweiligen Friedhofssatzung festgelegt – laut § 3 der Landesverord-

nung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes mindestens 15 Jahre. Längere Ruhefristen vor Ort sind in Bodenverhältnissen begründet, welche die Verwesungsdauer von Leichnamen beeinflussen.

## **2. Bestattungsformen und Grabtypen**

Bei der **Erdbestattung** überführt das Bestattungsunternehmen den Sarg mit dem Leichnam zum Friedhof zur Aufbewahrung in einer Kühlzelle, falls es über keine eigene Kühlvorrichtung verfügt. Zu einer möglichen Trauerfeier wird der Sarg in der Kapelle/Feierhalle aufgebahrt und anschließend vor dem Trauerzug (Kondukt) von Sargträgern oder einem Wagen zur Grabstelle getragen oder gefahren. Der Sarg wird in Anwesenheit der Angehörigen ins Grab gesenkt. Die Schließung des Grabes erfolgt durch den Friedhofsträger oder beauftragte Bestatter bzw. Friedhofsgärtner, die im Regelfall auch die Kränze abräumen.

Bei der **Feuerbestattung** entspricht der Regelablauf zunächst dem der Erdbestattung. Nach der Trauerfeier erfolgt (nicht immer unbedingt sofort) die Einäscherung des Leichnams. Dies muss nicht unbedingt im örtlichen Krematorium geschehen, der Bestatter bzw. die Angehörigen können sich auch für ein anderes, zum Beispiel kostengünstigeres Krematorium entscheiden. Die Urne mit der Asche wird schließlich zur entsprechenden Friedhofsverwaltung gesandt (per Paketdienst) oder gebracht, dann erfolgt die Beisetzung vor Ort. Genauso üblich ist es mittlerweile, zunächst die Einäscherung erfolgen zu lassen, um dann die Urne nach der entsprechenden Trauerzeremonie auf dem Friedhof beizusetzen.

Im Bundesgebiet werden zurzeit etwa zwei Drittel der Verstorbenen eingeäschert. Dabei sind sowohl ein Nord-Süd- als auch ein Ost-West-Gefälle zu beobachten. Vor allem im Norden und in den neuen Bundesländern ist der Anteil der Feuerbestattung besonders hoch. In Rheinland-Pfalz liegt er bei ungefähr zwei Dritteln, in einigen Städten zum Teil deutlich darüber. Auf Fried-

höfen kleinerer Gemeinden und auf kirchlichen Friedhöfen ist der Anteil an Urnenbeisetzungen in der Regel geringer.

Das **Reihengrab** ist typischerweise für die Bestattung von einer Person vorgesehen. Die Gräber liegen – wie der Name sagt – in der Reihe nebeneinander und werden Grabstelle für Grabstelle nacheinander belegt. Es ist nicht möglich, eine Grabstelle zu überspringen, für Angehörige zu reservieren oder die Nutzungsrechte zu verlängern. Reihengräber weisen die Mindestgröße einer Grabstätte auf und können nur für den Zeitraum der Ruhefrist erworben werden. Mindestgröße und Ruhefrist sind in der jeweiligen Friedhofssatzung festgesetzt. Reihengräber sind kostengünstiger als ein Wahlgrab oder eine Gruft. Es gibt sowohl Reihengrabstätten für Erdbestattungen, also für Särge, als auch für Urnen. Eine gewisse Anzahl von Reihengräbern bildet ein Reihengrabfeld, das getrennt von anderen Grabarten angelegt ist. Reihengräber können wegen der fehlenden Verlängerungsmöglichkeit nicht als Tiefgräber erworben werden. Teilweise ist es aber erlaubt, in einem Sargreihengrab eine Urne zusätzlich beizusetzen, wenn für Aschebeisetzungen kürzere Ruhezeiten festgelegt sind.

Wenn man besondere Wünsche an Größe, Lage und eine lange Nutzungsdauer einer Grabstätte stellt, kommt das **Wahlgrab** in Frage. Die Wahl der Grabstätte innerhalb der für diesen Grabtyp ausgewiesenen Friedhofsfläche ist beliebig. Die Nutzungsrechte können auf Antrag über die ursprüngliche Nutzungszeit hinaus verlängert werden. Das Wahlgrab kann als Einzel- oder Doppelgrabstätte und oft gleichzeitig wahlweise auch als Tiefgrabstätte erworben werden. Familiengrabstätten mit mehr als zwei Sarggrabstellen werden heute eher selten vergeben. Die Beisetzung einer Urne in einer belegten Grabstätte ist beim Wahlgrab in der Regel gestattet.

Eine doppelte Grabstelle, die nicht nebeneinander, sondern untereinander angelegt ist, nennt man **Tiefgrab**. In einem Tiefgrab können sowohl Särge als auch Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung in der unteren Grabstelle, die in der Regel zuerst

erfolgt, ist aufgrund des größeren Grabaushubes in der Regel etwas teurer als die Beisetzung in der oberen Grabstelle.

Eine **Gruff** ist eine ausgemauerte Grabstätte (ober- oder unterirdisch), in der der Sarg oder die Urne beigesetzt wird. Es handelt sich überwiegend um alte und/oder historische Familiengrabstätten. Neue Gräfte werden heute im Normalfall nicht mehr angelegt.

Das **Urnengrab** unterscheidet sich von der Erdgrabstelle für Särge nur durch seine geringere Größe (etwa ein Drittel oder die Hälfte eines Erdgrabes). Gibt es auf einem Friedhof keine besonders ausgewiesenen Urnengräber, findet die Beisetzung in Erdreihen- oder Erdwahlgrabstätten statt. Auch bei Urnengräbern ist eine Unterscheidung in Reihengräber und Wahlgräber üblich.

Werden Urnen in einer Wand mit einzelnen Kammern beigesetzt, dann handelt es sich um eine frei stehende **Urnenwand** oder um ein **Kolumbarium** in einem Raum. In diesen gemeinschaftlichen Urnengrabstätten, die häufig auch als Urnennischen bezeichnet werden, wird in jeder Kammer eine Urne bestattet. Vermehrt sind aber auch größere Nischen anzutreffen, die zwei oder mehr Urnen aufnehmen können. Dies sind dann Wahlgräber.

Eine **Gemeinschaftsgrabanlage mit übergreifender Bepflanzung** stellt eine gute Alternative zur anonymen Bestattung und dem üblichen Erdgrab dar. Die äußere einheitliche Gestaltung wird vom Friedhofsträger oder damit beauftragten Firmen übernommen, so dass der Grabnutzungsinhaber davon unbelastet bleibt. Dennoch ist jede einzelne Grabstätte als solche zu erkennen und kann evtl. mit einem eigenen Grabzeichen versehen werden. Üblich sind aber auch zentrale Gedenksteine, in welche die Daten der hier Beigesetzten eingraviert werden. Die Grabform ist aufwendiger gestaltet als die sogenannten halbanonyme.

Eine **halbanonyme Beisetzung** liegt vor, wenn ein Sarg oder eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage mit einheitlicher Grabgestaltung (Rasenfläche oder geringfügige Bepflanzung) und inklusive Grabpflege bestattet wird. Die Verstorbenen sind ent-

weder auf einem zentralen Denkmal oder auf einer kleinen Tafel auf der Grabstätte namentlich genannt.

Eine **anonyme Beisetzung** kann als Erdbestattung oder als Urnenbeisetzung erfolgen. In der Regel werden die Verstorbenen auf einer Rasenfläche teils mit, teils ohne zentrales Denkmal beigesetzt. Die genaue Grabstelle wird nicht bekannt gegeben, eine namentliche Nennung des Verstorbenen auf einem möglichen gemeinschaftlichen Grabmal erfolgt nicht immer. Die Friedhofssatzung schließt die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung meistens aus. Häufig fallen für die Beisetzung in einem anonymen Feld geringere Gebühren an.

Auf vielen kommunalen und teilweise auch auf kirchlichen Friedhöfen ist die sogenannte **Baumbestattung** von Urnen möglich. Die Urne oder die Totenasche wird hierbei direkt an der Wurzel eines Baumes beigesetzt. Den Angehörigen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, den Beisetzungsort durch eine Plakette an dem Baum oder eine kleines Grabzeichen vor dem Baum kenntlich zu machen.

### **3. Die Gebühren**

Gebühren werden definiert als einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand erhoben werden als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als **Benutzungsgebühr** oder
- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als **Verwaltungsgebühr**.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, dass der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält.

Festgelegt werden die Gebühren in den Satzungen der Friedhofsträger. Die Höhe der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Friedhofssatzung verbundenen Gebühren-

ordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss vom zuständigen kommunalen Gremium beschlossen und der Öffentlichkeit ortsüblich (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

### **3.1 Gebührenprinzipien**

Bei der Berechnung von Gebührensätzen und der Aufstellung von Friedhofsgebührensatzungen hat der jeweilige Ortsgesetzgeber bestimmte Prinzipien zu beachten. Andernfalls besteht die akute Gefahr, dass von der Verwaltung erlassene Gebührenbescheide rechtlich angreifbar sind und die gesamte Satzung möglicherweise für nichtig erklärt wird.

#### *3.1.1 Das Äquivalenzprinzip*

Das Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nach dem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts formulierten Prinzip dürfen Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen, für die sie erhoben werden<sup>1</sup>. Das Äquivalenzprinzip ist nach dieser Rechtsprechung nur bei einer groben Störung des Austauschverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger verletzt, betrifft somit das Verhältnis der Benutzer zur Gemeinde als Leistender.

Wird beispielsweise die Aufstellung eines Grabmals beantragt, so muss die daraufhin erhobene Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand bemessen werden. Während der Verwaltungsaufwand noch relativ exakt ermittelt werden kann, ist die Bewertung des Interesses des Gebührenpflichtigen

---

1 BVerfG NVwZ 1992, 365; BVerwG Urteil vom 30.04.2003, 6 C 4.02; aus der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Beispiel Urteil vom 14.12.2009, 12 LC 275/07, Beschluss vom 13.03.2013, 12 LA 116/12; VG Koblenz, Urteil vom 23.01.2014, 1 K 721/13; VG Mainz, Beschluss vom 08.08.2011, 6 L 721/11.

nach objektiven Kriterien praktisch nicht möglich. Es lässt sich daher nicht präzise sagen, ab welcher Grenze die Höhe der Gebühr durch das Interesse des Gebührenpflichtigen nicht mehr gerechtfertigt ist. Jedenfalls darf aber von der zu entrichtenden Gebühr kein „abschreckender Effekt“ für den Bürger ausgehen.

### *3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz*

Mit dem Äquivalenzprinzip ist eng der Gleichbehandlungsgrundsatz verbunden. Während das Äquivalenzprinzip das Verhältnis der Benutzer zur Gemeinde betrifft, erfasst der Gleichheitsgrundsatz das Verhältnis der Benutzer untereinander. Er gebietet, dass bei einem im Wesentlichen gleichen Umfang der Benutzung etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten sind und wesentliche Unterschiede in der Benutzung Gebühren in unterschiedlicher Höhe zur Folge haben müssen.

Der Gleichheitsgrundsatz findet in Artikel 3 GG seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck. Nach heutigem Verständnis belässt Artikel 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Verfassungsvorschrift verlangt nicht, dass der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung findet, sondern verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten.

Die Grenze des satzungsgeberischen Gestaltungsspielraums ist jedoch überschritten, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene oder unterlassene Differenzierung finden lässt.<sup>2</sup> Der Gleichheitssatz verbietet also, wesentlich Gleiches willkürlich, d.h. ohne zureichenden sachlichen Grund, ungleich bzw. wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Aus dieser Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass der Gesetzgeber nicht jede denkbare und mögliche Differenzierung vornehmen muss. Kleinere Verschiedenheiten kann er vernachlässigen.

Ist die Nutzung der Friedhofskapelle und von Räumen der Leichenhalle zusammen mit den Kosten für das Öffnen und Schlie-

---

2 OVG Münster, Urteil vom 16.01.2014, 14 A 2794/12.

ßen des Grabes in einer „Grundgebühr“ abgegolten, liegt eine Ungleichbehandlung der Nutzer insoweit vor, als manche die Nutzung der Räume tatsächlich vollziehen, während andere nur die Grabherstellung durch den Friedhofsträger in Anspruch nehmen. Alle Nutzer werden aber zur Zahlung gleicher Gebühren herangezogen.<sup>3</sup> Auch eine Gebühr für das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit von allen Nutzungsberechtigten zu verlangen, unabhängig davon, wer das Abräumen vornimmt, tangiert den Gleichheitssatz.

### *3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit*

Für das Abgaberecht ist zur Korrektur der Grundsatz der Typengerechtigkeit entwickelt worden. Er gestattet es dem Satzungsgeber, im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zu verallgemeinern und zu pauschalieren. Es soll danach ausreichend sein, an die Regelfälle des Sachbereiches anzuknüpfen und diese als sogenannte typische Fälle gleichartig zu behandeln. Damit bleiben die sich dem „Typ“ entziehenden Umstände der Einzelfälle außer Betracht. Betroffene, die sich ungleich behandelt fühlen, weil die Umstände des Einzelfalles nicht denen der Typenfälle entsprechen, können sich nicht auf die Verletzung des Gleichheitssatzes berufen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Zulässigkeit einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn nicht mehr als zehn Prozent der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen<sup>4</sup>.

### *3.1.4 Kostendeckungsprinzip*

Allen Kommunalabgabengesetzen der Länder ist gemeinsam, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) decken, jedoch nicht überschreiten soll. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zu-

---

<sup>3</sup> Vgl. unten 3.4 (Einheitsgebühr).

<sup>4</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995, 8 N 3/93.

sammengefasst. In Rheinland-Pfalz ergibt sich das Kostendeckungsgebot aus § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG. Das Kostendeckungsprinzip verlangt vereinfacht, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Die Gebührenschuldner sollen keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten, sondern nur die Kosten mit Ihren Gebühren ausgleichen, die tatsächlich für die Benutzung angefallen sind.

Im Hinblick auf die Regelung des § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) gilt das Kostendeckungsprinzip für Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen zum Beispiel der Gemeinden oder der Gemeindeverbände nur eingeschränkt, als neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner für die Höhe der Gebühr berücksichtigt werden darf<sup>5</sup>.

### **3.2 *Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick***

Im Durchschnitt werden ohne die Gestaltung des Grabes 4.500 Euro für eine Bestattung fällig. Mit Grabmal und Grabanlage sind es im Schnitt 6.000 bis 7.000 Euro – ohne die spätere Grabpflege. Die Bandbreite ist allerdings enorm und reicht von der einfachsten anonymen Billigbestattung für knapp 1.000 Euro bis zu Summen in Höhe von mehreren 10.000 Euro. Die Preise können

---

5 OVG Koblenz, Urteil vom 05.04.2007, 7 C 10027/07.OVG.

sich von Ort zu Ort stark unterscheiden und die Gesamtsumme hängt immer von Qualität und Umfang der gewünschten Leistungen ab. Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren machen dabei einen wesentlichen Anteil aus.

<b>Gesamtkosten im Trauerfall (in Euro)</b>			
<b>Dienstleister</b>	<b>Produkt, Dienstleistung</b>	<b>Übliche Mindestsumme</b>	<b>Übliche Höchstsumme</b>
Arzt/ Standesamt	Totenschein, Sterbeurkunden	50	100
Krematorium (nur Feuerbestattung)	Einäscherung, Zweite Leichenschau, Urnenversand	200	600
Bestatter	Überführung, Versorgung Leichnam, Einbettung, Sarg mit Ausstattung, ggf. Urne, Totenkleidung, Aufbahrung/ Trauerfeier, Formalitäten, Grabkreuz, Trauerbriefe	900	6.000
Friedhofsverwaltung	Gebühren für Grabnutzung, Beisetzung, Trauerhalle und Grabmalgenehmigung	500	5.000
Steinmetz	Fundament, Grabmal, Einfassung, Beschriftung, ggf. Entfernung bestehendes Grabmal/Einfassung/Fundament	1.200	10.000
Friedhofsgärtner	Provisorische Grabanlage, Erstanlage, Grabpflege für 25 Jahre	250	12.000
Florist	Kranz, Blumenschmuck	150	750
Gasthaus	Bewirtung Trauergesellschaft	200	1.000
Pfarrer, Trauerredner	Gestaltung Trauerfeier	Spende	450
	<b>Gesamt</b>	<b>3.450</b>	<b>35.900</b>

# ***Die üblichen Gebührenarten eines Trauerfalls***

## ***Benutzungsgebühren***

### **Grabnutzung**

- Bereitstellung des Grabes für die Ruhefrist/Nutzungszeit
- Rahmenpflege des Gräberfeldes
- Friedhofsunterhaltung (Bereitstellung und Instandhaltung der Infrastruktur des Friedhofs)

### **Trauerhalle**

- Raumnutzung
- Aufbahrung des Sarges/der Urne
- Grunddekoration: Grünpflanzen und Kerzen
- Orgel oder Tonanlage
- Heizung, Strom, anschließende Reinigung

### **Bestattung**

- Annahme und Aufbewahrung des Leichnams (Kühlzelle) oder der Urne
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten/Naturgrün bei der Beisetzung
- Sarg-/Urnentransport zum Grab

### **Feuerbestattung**

- Einäscherung
- Bereitstellen der Aschekapsel
- Versand der Aschekapsel/Urne

## ***Verwaltungsgebühren***

### **Urkunden**

- Todesbescheinigung
- Sterbeurkunde
- Bestattungsgenehmigung
- Amtsärztliche Leichenschau bei Feuerbestattung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Überführung

### **Grabmal**

- Genehmigung für die Aufstellung

## **Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende**

- Gärtner
- Bestatter
- Steinmetz

Die Vielfalt der Gebühren ist allerdings nur noch von Experten überschaubar. Die nachfolgende – sicher nicht vollständige – Übersicht zeigt, wie viele Gebührentatbestände bzw. Abrechnungspositionen im Bereich der Friedhofsgebühren bekannt sind und wie unterschiedlich sie erhoben werden:

### **A Grabnutzungsgebühr**

1. Einmalige Zahlung bei Erwerb des Nutzungsrechts
2. Grabnutzungsgebühr Zahlung pro Jahr und/oder m<sup>2</sup>
3. Kombination von 1 und 2

### **B Bestattungsgebühren**

4. nach Einzelleistungen (siehe C) oder pauschal

### **C Einzelleistungen**

5. Einäscherung inkl. Aschekapsel
6. Überführung zum Friedhof
7. Aufbewahrung der Urne für x Wochen
8. Überführung der Urne auf einen anderen Friedhof
9. Aufbewahrung der Urne über den normalen Zeitraum hinaus pro Tag
10. Urnenannahme nach der Einäscherung aus einer auswärtigen Region
11. Nutzung eines Sezierraumes
12. Sargannahme
13. Aufbewahrung in Leichenzellen pro Tag

### *Schmuck der Leichenzellen*

14. je Kerze
15. je Grünschmuck
16. Inanspruchnahme von Kühlzellen pro Tag
17. Nutzung der Trauerhalle

### *Schmuck der Trauerhalle*

18. je Kerze
19. je Grünschmuck
20. Aufbahren Sarg in Trauerhalle/Leichenzelle
21. Aufbahren Urne in Trauerhalle
22. Trauerraum für Urnenbeisetzungen
23. Nutzung der Orgel
24. Orgelspiel
25. Glockengeläut
26. Sargträger je Person (Stadtangestellte)
27. Beaufsichtigung fremder Sargträger

### *Grabbereitung*

28. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen)
29. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte
30. Nachträgliche Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte
31. evtl. Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Dienstzeit (z.B. samstags oder freitags nach 14.00 Uhr)
32. evtl. Zuschlag für übergroße Säрге/Gräber
33. Beisetzung von Totgeburten
34. Beisetzung in einer Gruft, Wand, Nische, Grabkammer

### *Ausschmückung des Grabes mit*

35. Plastikmatten
36. Tannenreisig
37. sonstigem Grabschmuck

### *Sonstige Leistungen*

38. Bereitstellung von Wurfgrün
39. Bereitstellung von Wurfsträußen
40. Benutzung des Leichentransportwagens
41. Benutzung des Kranzwagens
42. Abräumen des Grabmals und der Einfassungen

## **D Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr**

43. jährliche Gebührenerhebung
44. einmalige Gebührenerhebung mit Beginn des Nutzungsrechts

## **E Grabmalgenehmigungsgebühr**

45. pauschal, nach m<sup>2</sup> Ansichtsfläche oder nach Wert des Grabmals
46. teilweise inklusive jährliche Standsicherheitsprüfung

## **F Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende**

(Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetzen)

47. Einmalig oder für bestimmte Zeiträume (z.B. ein Jahr, fünf Jahre)

Was das Gebührenlabyrinth noch undurchsichtiger macht: Bei der Grabnutzungsgebühr, den Bestattungsgebühren und einem Teil der Einzelleistungen variieren die Gebühren je nach Bestattungsform oder Grabart. Der weitaus größte Teil der Gebühren wird einmalig gezahlt. Daneben erheben einige Friedhofsträger laufende jährliche Gebühren, etwa für die Friedhofsunterhaltung oder die Standsicherheitsprüfung der Grabmale. So verwirrend die Vielfalt der Gebührentatbestände auch ist, sie ist sinnvoll. Denn wenn, wie oben ausgeführt, Gebühren als Gegenleistung für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung oder Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben werden, heißt das im Umkehrschluss, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungen oder Einrichtungen auch keine Gebühren zu zahlen sind. Aus diesem Grunde ist eine Einheitsgebühr, mit der dem Gebührenzahler ein Leistungspaket in Rechnung gestellt wird, das er möglicherweise gar nicht in allen seinen Einzelheiten in Anspruch genommen hat, rechtswidrig und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

### **3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

Mit der **Grabnutzungsgebühr** erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf einen bestimmten Zeitraum. Beim Rei-

hengrab ist das die Ruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Mit der Grabnutzungsgebühr sollen die Kosten für die Bereithaltung der entsprechenden Grabfläche und die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden. In aller Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Die Differenzen ergeben sich aus der unterschiedlichen Anzahl an Beisetzungsmöglichkeiten, dem Flächenverbrauch und aus einem gewissen Vorteil, den beispielsweise ein Nutzer daraus zieht, dass er sich beim Wahlgrab die Grabstelle selbst auswählen, mehrfach belegen und die Nutzungszeit verlängern kann. Bei bestimmten Grabtypen wie zum Beispiel Urnenwänden oder Kolumbarien spielen auch die Herstellungs- und Unterhaltungskosten eine wichtige Rolle bei der Gebührensatzbestimmung. Im Gegensatz zu individuellen Gräbern enthalten die Nutzungsgebühren für Gemeinschaftsgräber in der Regel auch die Pflege durch den Friedhofsträger.

Mit der **Bestattungsgebühr** ist als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten. In der Regel fällt unter diese Leistung zudem das Abräumen der Kränze und Gebinde sowie das Einebnen des Grabes. Die Bestattungsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr. Bestattungsgebühr ist von der Höhe her nicht gleich Bestattungsgebühr – auch nicht innerhalb eines Friedhofs. Das hat seinen Grund, wie bei der Grabnutzungsgebühr, in der unterschiedlichen Größe der Gräber. Der Arbeitsaufwand für den Aushub eines Kinder- oder gar eines Urnengrabes ist weitaus geringer als der eines Tiefgrabes.

Verschiedene **Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen** fallen zum Beispiel an für die Nutzung von Kühlzellen und Leichenhallen. Berechnet wird in der Regel die Nutzung je angefangenen Kalendertag. Die Einäscherung des Leichnams in einem städtischen Krematorium wird ebenso mit einer Gebühr belegt wie die Aufbewahrung einer Urne. Auch für die Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier, den Schmuck für Leichenzelle und Halle, die Nutzung der Orgel oder anderer akustischer

Einrichtungen sowie teilweise das Glockengeläut, die Reinigung oder die Heizung im Winter werden einmalig Gebühren erhoben.

Mit der **Grabmalgenehmigungsgebühr** wird eine Gegenleistung für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe, insbesondere im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsvorschriften für Grabmale abgegolten. Der Gebührentatbestand umschreibt eine konkrete Verwaltungstätigkeit im Vorfeld der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen. Die durch Satzung festgelegten Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Eher selten erfolgt die Erhebung einer sogenannten **Friedhofsunterhaltungsgebühr**. Sie soll die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs und seiner Infrastruktur insgesamt decken – vor allem die Personalkosten für die Friedhofsarbeiter und die Friedhofsverwaltung, Wirtschaftsgebäudekosten (Verzinsung und Abschreibung) sowie die Sachkosten der Friedhofsunterhaltung wie Wasser, Abfallbeseitigung, Betriebs- und Kraftstoffe, Materialien für Ausbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen etc. Hierunter fällt die gesamte Pflege der Anlage außerhalb der Grabstätten wie Rasenflächen und Bäume (sogenannte Rahmenpflege). Zumeist sind diese Kostenpositionen mit der Grabnutzungsgebühr abdeckt. Die Rechtsprechung<sup>6</sup> hat die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren aufgezeigt (siehe ausführlich Gliederungspunkt 10.1).

Für Gewerbetreibende fallen noch die sogenannten **Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf kommunalen Friedhöfen** an. Derzeit ist es üblich, dass die Satzungen der Kommunen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, zum Beispiel von Steinmetzen, Bestattern oder Gärtnern, auf dem

---

6 VGH Kassel, Urteil vom 27.1.2010, 5 C 2723/07.N; ebenso OVG Münster, Beschluss vom 22.7.2009, 14 A 1029/07.

Friedhof eine eigene Zulassung vorsehen. Dies ist vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) sowie der Problematik der sogenannten Inländerdiskriminierung rechtlich umstritten. Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Zulassungsantrags bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Friedhofsträger kann für die Erteilung der Zulassung angemessene Gebühren erheben<sup>7</sup>.

### **3.4 Sonderproblem: Einheitsgebühr**

Mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Grundsatz der Typengerechtigkeit eng verbunden ist das Problem der Zulässigkeit einer Einheitsgebühr. Hier geht es um die Frage, ob der Gebührenzahler die volle Gebühr entrichten muss, obwohl er einzelne Teilleistungen, die mit der Gebühr abgegolten werden, gar nicht in Anspruch genommen hat.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 findet das VG Mainz<sup>8</sup> deutliche Worte: „Wird eine öffentliche Einrichtung nicht genutzt, dürfen keine Benutzungsgebühren erhoben werden. Wird die in Teilleistungsbereiche aufgeteilte öffentliche Einrichtung nur in einem Teilleistungsbereich genutzt, dann kann der Nutzer des Teilleistungsbereichs nicht mit Kosten belastet werden, die einem anderen, nicht von ihm genutzten Teilleistungsbereich zuzuordnen sind.“

Zwar ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.11.1984, 8 C 37.82) mit Blick auf Artikel 3 Abs. 1 GG im Grundsatz zulässig, die Gegenleistung für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in der Satzung nach Maßgabe einer Einheitsgebühr zu regeln, d.h. einer Gebühr, bei der Entgelte für mehrere Einzelleistungen in einem sie alle umfassenden einheitlichen Gebührensatz festgelegt sind. Bei einer solchen Zusammenfassung dürfen jedoch nicht willkürlich

---

7 OVG Koblenz vom 05.04.2007, 7 C 10027/07.OVG; VG Würzburg vom 27.02.2008, W 2 K 07.866.

8 VG Mainz, Beschluss vom 08.08.2011, 6 L 721/11.

(Teil-)Gebühren von erheblicher Höhe für nicht erbrachte (Teil-)Leistungen gefordert werden. Bei einer Nicht-Aufspaltung darf somit nicht willkürlich ein erheblicher Aufwand für Leistungen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht erbracht werden müssen, in die Ermittlung des Gebührenbedarfs und die Festlegung des (Einheits-)Gebührensatzes einfließen. Der Satzungsgeber darf sich nicht der Mühe entziehen, den Gebührentatbestand jedenfalls für die Ermittlung der Gebührenhöhe so weit zu analysieren, dass Verstöße gegen den Gleichheitssatz, das Äquivalenzprinzip und gegebenenfalls das Kostendeckungsprinzip vermieden werden.<sup>9</sup>

Das OVG NRW in Münster hat mit Urteil vom 27.02.1997<sup>10</sup> festgestellt, dass es gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt, wenn für die Bestattung und die wahlfreien Leistungen der Nutzung der Leichenzelle oder der Friedhofskapelle eine Einheitsgebühr gefordert wird, die auch dann fällig wird, wenn die wahlfreie Leistung (Leichenzelle) nicht in Anspruch genommen wird. Das Gericht verwies darauf, dass eine solche Einheitsgebühr gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, da die Kommune die entsprechenden Leistungen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand einzeln hätte abrechnen können.

Der Hessische VGH folgt dieser Rechtsprechung im Ergebnis nicht. Laut Beschluss vom 04.02.2010 – 5 A 765/09 Z – reicht es für die Zulässigkeit einer Einheitsgebühr für Pflicht- und Wahlleistungen aus, dass

- entweder die Höhe des Kostenanteils gering ist und sich deshalb keine nennenswerte Mehrbelastung des Gebührenzahlers ergibt

oder

- wenn die Zahl der von der Pauschalierung nachteilig betroffenen Personen zehn Prozent aller Benutzer nicht übersteigt.

---

9 So ausdrücklich VG Koblenz, Urteil vom 31.03.2016, 1 K 536/15 unter Verweis auf VGH Kassel, Urteil vom 19.06.1991, 5 UE 1570/87.

10 OVG Münster vom 27.02.1997, 22 A 1135/94.

Die Rechtsprechung des OVG NRW ist vorzuziehen. Pflichtleistungen und Wahlleistungen sollten nicht zu einem Leistungspaket zusammengefasst werden unabhängig davon, ob die „Typisierungsschwelle“ von zehn Prozent überschritten wird. Zum einen nimmt anderenfalls die Gemeinde sehenden Auges in Kauf, dass gegebenenfalls eine nennenswerte Anzahl von Benutzern über Gebühr belastet wird. Zum anderen fehlt es an einem für die Ungleichbehandlung erforderlichen sachlichen Grund, die Nutzer für nicht in Anspruch genommene Teilleistungen zahlen zu lassen, wenn es ohne Schwierigkeiten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich ist, für Wahlleistungen Sondergebühren zu erheben. Der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität kann als sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung dienen. Er rechtfertigt aber nicht, auf das Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung zu verzichten. Das verbieten die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 3 Abs. 1 GG. Insoweit besteht ein gesetzgeberisches Ermessen der Gemeinden gerade nicht.

## ***4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen***

### ***Allgemeine Prinzipien und Forderungen***

Die Kalkulation von Friedhofsgebühren sowie die Kosteneffizienz der Friedhofsverwaltungen sind von den meisten Bürgern in der Vergangenheit kaum hinterfragt worden. Dazu hat wesentlich beigetragen, dass Tod und Begräbnis weitgehend als Tabuthemen betrachtet wurden und häufig immer noch werden. Allerdings ist in den letzten Jahren die Zahl der Bürger gewachsen, die einen kritischen Blick auf die Abrechnungen der Friedhofsverwaltungen werfen und deren Höhe hinterfragen. Wie in jedem anderen Bereich, in dem Kommunen gebührenpflichtige Leistungen erbringen und die Leistungserbringung in Rechnung stellen, muss auch das Friedhofswesen den Anforderungen an eine rechtssichere Gebührenkalkulation genügen. Als Orientie-

rung für Kommunalpolitiker und Friedhofsverwaltungen können folgende Leitlinien dienen:

- Das **Prinzip effizienten Wirtschaftens** gilt grundsätzlich auch für die Friedhofsverwaltungen. Danach sind die Gebote von **Sparsamkeit** und **Wirtschaftlichkeit** zu beachten (vgl. § 93 Abs. 3 GemO). Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert eine zurückhaltende Ausgabenpolitik, die auf eine Ausgabenminimierung hinwirkt. Es sollen also nur solche Ausgaben getätigt werden, die bei vernünftiger Betrachtung als notwendig anzusehen sind und die auf die Belastbarkeit der Abgabepflichtigen ausreichend Rücksicht nehmen. Außerdem hat die Verwaltung von mehreren Handlungsalternativen diejenige zu wählen, die den geringsten finanziellen Mitteleinsatz erfordert.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit stellt auf das betriebswirtschaftliche Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Kosten und Nutzen ab. Dabei ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen (Zweck-Mittel-Relation) anzustreben. Ein gegebener Nutzen soll mit möglichst geringen Kosten bzw. bei gegebenen Kosten ein höchstmöglicher Nutzen erzielt werden. Dabei darf der Zeithorizont der Friedhofsbewirtschaftung nicht aus den Augen gelassen und lediglich ein Haushaltsjahr betrachtet werden. So kann sich der Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen vordergründig als sparsam darstellen, bei der Betrachtung längerer Zeiträume aber als unwirtschaftlich herausstellen.

- Das Augenmerk muss deshalb über den jährlichen Geschäftsbetrieb hinaus ausgerichtet sein. Somit müssen dann immer die **Folgekosten von Investitionen** und Anschaffungen ebenso wie das Auslassen von unabweisbaren Unterhaltungsaufwendungen in den Finanz- und Kostenplanungen berücksichtigt werden.
- Vor Beginn von Investitionen muss zwingend eine **Mengenbedarfsanalyse** stehen, welche die mittel- bis langfristigen Entwicklungsdaten berücksichtigt. Die Tendenzen der Gegenwart sind eindeutig und in die Friedhofsplanungen

unbedingt einzubeziehen: die nach wie vor stetigen Zunahmen der Urnengräber, der ausbleibende Wiedererwerb von mehrstelligen Familiengräbern, die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten, die Konkurrenz durch andere Beisetzungsformen (zum Beispiel Seebestattung) oder -orte (Beisetzungen in Bestattungswäldern), das abnehmende Interesse an Trauerfeiern in den Friedhofskapellen oder das steigende Interesse an Gemeinschaftsfeldern. Sofern ein **Überhang an Bestattungsflächen** und -kapazitäten vorhanden ist, sollte dieser möglichst kurzfristig angegangen und planvoll abgebaut werden. Beispielsweise durch gezieltes Hinwirken auf geeignete freiwerdende Flächen, die in fernerer Zukunft entwidmet werden könnten.

- **Primärer Anstaltszweck** von Friedhöfen ist die Ermöglichung der Bestattung und die Gewährleistung eines angemessenen Totengedenkens. Die spezielle Förderung bzw. Ausrichtung von Friedhöfen im Hinblick auf mehr Stadtgrün (Naturschutzmaßnahmen), Erholungszonen oder Kulturräume (Kunstaustellungen, Lesungen oder historische Denkmale) bieten eine zusätzliche Leistung für die Friedhofsbesucher, aber auch für die Öffentlichkeit. Die Ausgaben hierfür gehören im Hinblick auf die Gebührenkalkulation permanent auf den Prüfstand. Sie müssen hierbei zumindest anteilig kostenneutral behandelt werden, dürfen also nicht bzw. nur in dem Maße, wie es unabwendbar erscheint, zu Lasten der Gebührenzahler gehen.
- Für Stadtteilstädtfriedhöfe sollten möglichst **separate Gebührensatzungen** festgelegt bzw. getrennte Gebührenberechnungen vorgenommen werden, wenn Gräberangebot, Infrastruktur, Qualität oder Pflegeaufwand zwischen den einzelnen Friedhöfen (Zentralfriedhof, kleinere Ortsteilfriedhöfe) stark differieren. Eine einheitliche Gebührenkalkulation mit entsprechender Quersubventionierung schadet dem Wettbewerb und verhindert Kosten- und Gebührentransparenz. Diese Vorteile werden in der Regel nicht durch die vereinfachte Verwaltung bei einheitlichen Satzungen aufgewogen.

## **5. Die Kalkulation des Gebührensatzes**

Alle Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die eindeutig bei der Verwirklichung eines bestimmten Gebührentatbestands anfallen, sind in die diesbezügliche Gebührenkalkulation einzubeziehen. Gleichzeitig dürfen Kosten der Einrichtung, die nach der satzungsmäßigen Definition der einzelnen Gebührentatbestände nicht durch diesen, sondern durch einen anderen Gebührentatbestand verursacht werden, nur im Rahmen der diesen anderen Gebührentatbestand betreffenden Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, und sind Kosten, die der Verwirklichung verschiedener Gebührentatbestände dienen, verursachungsgerecht auf die einzelnen Leistungsbereiche zu verteilen<sup>11</sup>. Zentrale Bestandteile der Gebührenkalkulation sind daher die Ermittlung und daran anschließend die Verteilung der anfallenden Kosten.

### **5.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff**

Im Wesentlichen wird in der Betriebswirtschaft zwischen dem pagatorischen und dem wertmäßigen Kostenbegriff unterschieden. Dabei ist der pagatorische Kostenbegriff nah am umgangssprachlich verwendeten Wort „Kosten“ orientiert. Kosten sind danach nur die mit der Herstellung und dem Absatz verbundenen, nicht kompensierten Ausgaben einer Periode. Zinsen auf das Eigenkapital stellen danach keine Kosten dar, weil ihnen keine Ausgaben gegenüberstehen. Aus dem gleichen Grund sind Abschreibungen von Wiederbeschaffungszeitwerten nicht möglich.

Der wertmäßige Kostenbegriff ist dagegen weiter, er kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffes ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG (ähnlich auch § 25 Abs. 3 S. 1 LGebG) verlangt, dass die Kosten des Friedhofwesens nach betriebswirt-

---

<sup>11</sup> OVG Saarlouis, Urteil vom 03.12.2012, 1 A 6/12.

schaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, also betriebsbedingt sein. Sie müssen regelmäßig wiederkehrend sein. Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also periodenbezogen sein. Und sie müssen angemessen, branchen- oder betriebsüblich sein. Neben den Grundkosten beeinflussen somit auch die so genannten kalkulatorischen Kosten die Gebührenhaushalte.

Festzuhalten ist also: Die Begriffe Kosten und (kassenwirksame) Ausgaben dürfen nicht verwechselt werden. Der nach dem wertmäßigen Kostenbegriff maßgebliche Werteverzehr ist von Zahlungsvorgängen unabhängig, so dass die ansatzfähigen Kosten nicht mit den im laufenden Leistungszeitraum im Rahmen einer konkreten öffentlichen Einrichtung anfallenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen gleichgesetzt werden können. Ausgaben sind nur dann Kosten der Leistungsperiode, wenn sie sich ausschließlich gerade auf diesen Zeitraum beziehen.

Der solchermaßen definierte wertmäßige Kostenbegriff lässt sich also folgendermaßen charakterisieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser Werteverzehr wird in Geldeinheiten ausgedrückt.
- Der in Geldeinheiten ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Der Werteverzehr darf nur dann gebührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht worden ist. Kosten, die nicht durch eine gebührenpflichtige Leistung bedingt sind, dürfen nicht angesetzt werden.
- Nur die der maßgeblichen Periode zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Dieser zeitliche Aspekt des wertmäßigen Kostenbegriffes ist unter anderem für Überdeckungen/Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden von Bedeutung.

Im Einzelnen können gebührenrelevant kalkuliert werden (vgl. Punkt 6):

- Sach- und Personalkosten
- Kalkulatorische Kosten
  - Kalkulatorische Abschreibungen
  - Kalkulatorische Zinsen
- Verwaltungsgemeinkosten für Leistungen anderer Verwaltungseinheiten (Kern- und Querschnittsämter)
- Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
- Laut VGH Kassel auch Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden (vgl. Pkt. 7.1.3).

## **5.2 Kostenrechnung**

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen. Diese umfasst regelmäßig drei Teilbereiche: die Kostenarten-, die Kostenstellen- und die Kostenträgerrechnung.

Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage, welche Kosten insgesamt und in welcher Höhe angefallen sind. Sie dient der Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode angefallenen Kostenarten wie Personal- und Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen usw.

Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung zeigt also zum Beispiel bei den Friedhofsgebühren, ob die Kosten für Beisetzungen, Genehmigungen, die Trauer-/Leichenhalle, Pflege und Unterhaltung oder für den Bau von Urnenkammern entstanden sind. Die Kostenstellenrechnung dient zum Beispiel auch der Darstellung des sogenannten grünpolitischen Wertes (besser: „Wert des öffentlichen Interesses“ oder „Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen“<sup>12</sup>), welcher der Allgemeinheit zuzuordnen ist.

---

<sup>12</sup> Venne, Martin, Öffentliche Leistungen und Funktionen aktiver Friedhöfe, Kassel 2017, S. 14.

Die **Kostenträgerrechnung** dient der Zurechnung der nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die konkrete betriebliche Leistung.

Die Addition der ermittelten ansatzfähigen Kosten ist nur der erste Schritt bei der Kalkulation des Gebührensatzes. Nach dem Abzug des Gemeindeanteils (unter anderem grünpolitischer Wert, neutraler Aufwand) ergeben sich die auf die Benutzer umlagefähigen Kosten.



### 5.3 Feststellung der Maßstabseinheiten

In einem zweiten Schritt ist die Summe der Maßstabseinheiten festzulegen. Mit der Maßstabseinheit ist die konkrete „Menge“ der Friedhofsnutzung gemeint. Die Festlegung der Maßstabseinheiten bedeutet zum Beispiel bei den Trauerhallengebühren, dass die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle pro Jahr ermittelt werden muss, bei (Sarg- oder Urnen-)Beisetzungen deren Anzahl im Hinblick auf die aufzuwendende Arbeitszeit.

## **5.4 Rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes**

In einem dritten Schritt wird die Summe der umlagefähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten dividiert (sogenannte Divisionskalkulation). Das Ergebnis ist der Gebührensatz. Die auf den einzelnen Benutzer entfallende Gebühr wird dann letztlich durch die Multiplikation der individuellen Maßstabseinheiten mit dem Gebührensatz berechnet (vgl. die Tabellen unter Punkt 10.7).

## **5.5 Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)**

Die vorstehend dargelegte Ermittlung des Gebührensatzes findet ihren Niederschlag in den sogenannten Gebührenbedarfsberechnungen. Diese sind oft komplexe Zahlenwerke. Hierbei kommt es darauf an, wie die ansatzfähigen Kosten im Einzelnen, vor allem die kalkulatorischen Kosten und die Kosten der inneren Verrechnung, ermittelt worden sind. Die Art und Weise, wie die bestimmten Positionen berechnet worden sind, kann wiederum nicht ohne spezielle Kenntnisse des kommunalen Abgabenrechts beurteilt werden. Aber selbst dieses Wissen hilft nicht weiter, wenn die zur Beurteilung der einzelnen Kostenpositionen notwendigen Erläuterungen fehlen. Die bloße Angabe, dass zum Beispiel zwei Millionen Euro kalkulatorische Zinsen angesetzt werden, sagt über die Richtigkeit dieser Kostenposition nichts aus.

Fazit: Da die Gebühr der Kostendeckung der öffentlichen Einrichtung dient, ist der (kostendeckende) Gebührensatz das Ergebnis der Teilung der ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten und der Summe der Maßstabseinheiten, die sich je nach Gebührenart unterschiedlich im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung darstellen kann.

## **5.6 Folgen einer Kostenüberschreitung**

Fehler in der Kostenrechnung und/oder der Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung durch den errechneten Gebührensatz zur Folge haben, die zu einer Unwirksamkeit des Gebührensatzes führen kann. Jedoch führt nicht jede Überschreitung der Kostendeckungsgrenze zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Ein geringfügiger Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot ist unschädlich. Hierbei räumen das OVG Münster und der VGH Kassel dem Satzungsgeber einen Toleranzspielraum von bis zu 3 Prozent ein, sofern Kostenüberschreitungen nicht bewusst fehlerhaft oder willkürlich vorgenommen worden sind<sup>13</sup>.

Auch führt nicht jede mangelhafte Kalkulation zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Dieser muss lediglich im Ergebnis den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbotes entsprechen<sup>14</sup>. Der Nachweis, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht überhöht ist, kann durch eine Nachkalkulation erbracht werden, sei es dadurch, dass unterlassene oder zu niedrig bemessene Kostenansätze korrigiert werden, oder dadurch, dass eine zu geringe Anzahl von Maßstabseinheiten nachträglich erhöht wird (vgl. auch Pkt. 3.1.4).

## **6. Ansatzfähige Kostenarten**

Unterschieden werden die Grundkosten und die kalkulatorischen Kosten.

### **6.1 Grundkosten**

Die Grundkosten (auch: aufwandsgleiche Kosten) lassen sich in Personalkosten, Sachkosten und Kosten für Fremdleistungen unterteilen, die bei der Verwaltung und dem Betrieb von Friedhöfen anfallen.

---

<sup>13</sup> Grundlegend: OVG Münster, Urteil vom 5. August 1994, 9 A 1248/92 und VGH Kassel, Beschluss vom 27.4.1999, 5 N 3909/98.

<sup>14</sup> VGH Kassel, KStZ 1999, 175.

### *6.1.1 Personalkosten*

Die Gehälter, Löhne und Bezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und des Aufwandes für eine etwaige betriebliche Altersvorsorge und einer tariflich vereinbarten Zusatzversorgung des im Friedhofswesen tätigen Personals gehören zu den ansatzfähigen Kosten.

### *6.1.2 Sach- bzw. Materialkosten*

Unter den Materialkosten wird der gesamte bewertete betriebszweckbezogene Verbrauch von Fertigungsmaterial, Hilfsstoffen und Betriebsstoffen verstanden. Der Ansatz von Sach- bzw. Materialkosten kann problematisch werden, wenn Lagerbestände am Periodenende unberücksichtigt bleiben. Eine Vernachlässigung des Lagerbestandes ist jedoch nur dann akzeptabel, falls die Mengen und Preise der Güter zu Periodenbeginn und -ende relativ gleich sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Lagerrechnung erforderlich, die eine zeitliche Abgrenzung ermöglicht. Jedoch sollen diese Rechnungen nur bei stark schwankenden und wertmäßig bedeutsamen Materialbeständen durchgeführt werden. Problematisch bezüglich des Ansatzes von Materialkosten ist zudem die Berücksichtigung eines Güterverbrauchs, der zum Beispiel auf unwirtschaftliches Handeln zurückzuführen ist.

### *6.1.3 Kosten für Fremdleistungen*

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Diese Fremdleistungen können von selbständigen privaten Unternehmen, privatrechtlich organisierten Einheiten der Kommune (Eigengesellschaften, gemischt-wirtschaftliche Unternehmen), zum Beispiel Stadtwerke-AG, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch von weiteren unselbständigen Verwaltungseinheiten der gebührensberechtigten Körperschaft erbracht werden. Werden Leistungen privater Unternehmer in Anspruch genommen, gehört auch der Unternehmergewinn zu den ansatzfähigen Kosten. Zu den Entgelten für die in Anspruch genommene Fremdleistung zählen ebenso die Kosten für die der jeweiligen Einrichtungen gegen-

über erbrachten Leistungen anderer Verwaltungseinheiten, zum Beispiel der Kämmerei und des Rechtsamtes. Man spricht hier von **Inneren Verrechnungen**. Darunter werden Kosten für Personalverwaltungen oder für Leistungen von Querschnittsämtern wie zum Beispiel Kämmerei, Presseamt etc. verstanden. Zur Lösung des mit der Verrechnung von Gemeinkosten verbundenen Zuordnungsproblems wird von der KGSt empfohlen, einen Gemeinkostenzuschlag von 15 bis 20 Prozent auf die Personalkosten zu erheben<sup>15</sup>. Dieses allenthalben praktizierte Verfahren wird zwar einer periodengerechten Kostenzuordnung nicht gerecht, ist aber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wohl unausweichlich. Für den Gemeinkostenzuschlag sollte aber eine nachvollziehbare, dem Verfahren angemessene und nachprüf-bare Regelung zugrunde liegen.

## **6.2 Kalkulatorische Kosten**

Unter kalkulatorischen Kosten versteht man im betriebswirtschaftlichen Sinn die Kosten, die in einer bestimmten Rechnungsperiode nur kalkuliert werden, also nicht zu Ausgaben werden oder vom Betrag her vom tatsächlichen Aufwand abweichen.

Von Interesse sind bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren besonders die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Beide Kostenarten machen in vielen Orten mittlerweile 25 bis 30 Prozent der Gesamtkosten des Friedhofs- und Bestattungswesens aus.

### **6.2.1 Kalkulatorische Abschreibung**

Anlagen und Gegenstände auf den Friedhöfen verlieren an Wert durch Abnutzung, Alterung, technischen Fortschritt oder außergewöhnliche Ereignisse. Diese Wertminderung wird mit der kalkulatorischen Abschreibung ausgedrückt.

---

<sup>15</sup> KGSt-Bericht Nr. 07/2017, Kosten eines Arbeitsplatzes 2017/2018, 14.

Eine Abschreibung auf Grund und Boden ist demgegenüber bis auf ganz seltene Ausnahmefälle nicht zulässig, ein solcher Kostenansatz wäre rechtswidrig.

Ein nach wie vor auftauchendes Problem bei der kalkulatorischen Abschreibung ist die Frage der Ermittlung der Abschreibungsbasis. Die Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben bei der Berechnung der Abschreibungen vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (Wert im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung) auszugehen<sup>16</sup>. Dabei ist umstritten, ob das sogenannte Abzugskapital als Teil der Abschreibungsbasis berücksichtigt werden darf. Als Abzugskapital werden Zuweisungen und Zuschüsse von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie etwaige Beträge der Bürger bezeichnet, welche die Kommune zur Finanzierung von Investitionen auf den Friedhöfen erhält. Nach rheinland-pfälzischem Recht muss der Ausgangswert bei der Abschreibung (im Gegensatz zu der kalkulatorischen Verzinsung) nicht zwingend um dieses Abzugskapital gemindert werden. Ob dies geschieht, liegt im Ermessen der Organe des Friedhofsträgers.

Der Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz und Aeternitas halten eine gebührenfreundliche Kalkulation der Friedhofsträger durch Berücksichtigung des Abzugskapitals bei Berechnung der Abschreibungen für geboten.

Im Gegensatz beispielsweise zum nordrhein-westfälischen Recht ist eine lineare Abschreibung in Rheinland-Pfalz im KAG nicht zwingend vorgeschrieben, so dass auch eine degressive oder progressive Abschreibung – je nach Werteverzehr – möglich ist. Die Entscheidung über die Abschreibungsmodalitäten liegt im Ermessen der Gemeinde. Im LGebG (§ 25 Abs. 3 Satz 2), in der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 für Gegenstände des Anlagevermögens) und auch in der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (1.1) ist die lineare Abschreibung im Grundsatz vorgeschrieben. Hiervon sollte der Friedhofsträger im Interesse einer gleichmäßigen Ge-

---

<sup>16</sup> § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

bührenbelastung in der Regel nicht abweichen. Es empfiehlt sich auch aus Gründen der Praktikabilität, linear abzuschreiben.

### *6.2.2 Kalkulatorische Zinsen*

Um für die Friedhöfe die notwendigen Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge etc. anzuschaffen, muss die Kommune Eigenmittel oder Fremdmittel (d.h. Kredite) einsetzen. Bei dem Einsatz von Fremdkapital muss sie Zinsen an den Kreditgeber zahlen, bei Eigenmitteln fallen die dafür erzielbaren Guthabenzinsen aus. Über die Benutzungsentgelte (Friedhofsgebühren) sollen aber auch diese Zinsen getragen werden. Deshalb wird die Einbeziehung der kalkulatorischen Verzinsung für das gesamte von der Kommune aufgewandte Kapital – unabhängig von seiner Herkunft – für notwendig erachtet. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen<sup>17</sup> ist die Ermittlung der Zinsbasis das zentrale Problem. Ausgangspunkt für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz<sup>18</sup>. Wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mehr vorliegen, ist es ausnahmsweise zulässig, von Wiederbeschaffungswerten auf fiktive Anschaffungs- und Herstellungswerte mittels geeigneter Indizes zurückzurechnen<sup>19</sup>.

Bei der Festlegung des Zinssatzes ist von der Überlegung auszugehen, dass die Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen auf das Eigenkapital im betriebswirtschaftlichen Unternehmensbereich auf der Dispositionsfreiheit des Kapitalbesitzers beruht. Eine solche Dispositionsfreiheit gibt es im öffentlichen Bereich aber nicht. Gerade bei Friedhöfen geht es nicht um die rentabilitätsorientierte Steuerung des Kapitaleinsatzes, sondern um die Erfüllung einer wesentlichen öffentlichen Aufgabe, so dass

---

17 Vgl. § 8 Abs. 3 KAG.

18 Vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 KAG.

19 OVG Münster, Urteil vom 24.07.1995, 9 A 2251/93.

die Rentabilitätsorientierung kein ausschlaggebendes Kriterium sein kann.

Wegen der besonderen Nutzung des Grund und Bodens als Friedhofsfläche ist daher nur ein solcher Zinssatz als angemessen anzusehen, der die Realverzinsung sichert.

### **Sonderprobleme bei der Grundstücksbewertung**

Die Verzinsung von Grund und Boden fließt in die Friedhofsgebühren ein, ebenso Anschluss- oder Erschließungsbeiträge. Je nach Bodenpreis, der in Ansatz gebracht wird, kann der Grundstückswert allein im Rahmen der Verzinsung zu einem Faktor werden, der den Gebührensatz enorm in die Höhe treibt.

Gelegentlich werden Friedhofsflächen mit Baulandpreisen angesetzt. Andere bringen die Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland, für öffentliche Grünflächen oder für landwirtschaftliche Nutzflächen in Ansatz. Derartige Ansätze sind nicht rechtmäßig.

Abzustellen ist auf den (historischen) Anschaffungswert<sup>20</sup>. Nur wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungswerte nicht mehr vorliegen, kann es ausnahmsweise zulässig sein, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungswerte zurückzurechnen<sup>21</sup>. In diesem Fall mag also von den Bodenrichtwerten für öffentliche Grünflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einen fiktiven Anschaffungswert zurückgerechnet werden. Der Bodenrichtwert für Bauland bzw. Bauerwartungsland ist dagegen kein sachgerechter Ausgangspunkt für die Rückrechnung. Denn die Kommune hatte vor vielen Jahrzehnten definitiv entschieden, den Grund und Boden als Friedhofsfläche zu widmen und damit einer Bebauung zu entziehen. Die Kommune darf sich daher bei der Gebührenkalkulation nicht in Widerspruch zu dieser tatsächlich getroffenen Grundsatzentscheidung setzen. Hieran ist sie bei der Wertbestimmung gebunden.

---

20 Gawel, Eric, Die Kalkulation der Friedhofsgebühren, Stuttgart 2017, S. 206, mit Verweis auf OVG Münster, Urteil vom 24.07.1995, 9 A 2251/93.

21 OVG Münster, Urteil vom 24.07.1995, 9 A 2251/93.

## **Zulässigkeit einer Trennung der Zinssätze nach Eigen- und Fremdkapital**

Üblich ist bislang die kalkulatorische Verzinsung entweder mit einem einheitlichen Zinssatz auf die halben Anschaffungswerte (Durchschnittswertmethode) oder mit einem einheitlichen Zinssatz auf den Restwert eines Investitionsguts. Fraglich ist, ob davon abgewichen werden darf: Der Fremdkapitalanteil könnte nach den jeweils aktuellen Fremdkapitalzinsen berechnet werden, demgegenüber könnte getrennt davon der Eigenkapitalanteil nach einem kalkulatorischen Zinssatz berechnet werden.

Damit ergeben sich Probleme für die Durchführung der Kalkulation von Gebührensätzen. Da in verschiedenen Jahren das relative Verhältnis von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) unterschiedlich war, müsste die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auch für jedes Investitionsgut separat durchgeführt werden.

Während sich die meisten Abgabengesetze zu dieser Frage ausschweigen, legt das KAG in Rheinland-Pfalz eine Trennung, nahe: „Neben den Zinsen für Fremdkapital ist eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen.“ Zwingend erscheint dies aber nicht, es sollte vielmehr auch die einheitliche Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen zulässig sein.

Die (bundesweit zu findende) Rechtsprechung eröffnet den Friedhofsträgern einen relativ großen Spielraum. Beide Wege sind wohl zulässig, wobei die übliche Variante die des einheitlichen Zinssatzes ist, die auch durchweg als zulässig erachtet wird.

Die Friedhofsträger (Städte und Gemeinden) finanzieren üblicherweise nach dem Gesamtdeckungsprinzip: Für den gesamten städtischen Haushalt werden Kredite aufgenommen und nicht nur für einzelne Investitionen oder für den Friedhof separat. Demnach ist der Nachweis des EK-/FK-Anteils schwierig und es ist nahezu unmöglich, die nach dem Kostenverursachungsprinzip zurechenbaren Fremdkapitalzinsen zu ermitteln. Praktikabler erscheint daher ein einheitlicher Zinssatz.

## **7. Nicht ansatzfähigen Aufwendungen**

Die Gebührenkalkulation basiert auf einer Kostenrechnung, die wie das interne Rechnungswesen industrieller Betriebe aufgebaut ist. Die Zurechnung der Kosten erfolgt dabei nach dem strengen Verursachungsprinzip. Dieses verlangt eine möglichst genaue Zuordnung der Kostenarten zur Kostenstelle, zum Kostenträger und zur Periode, die ursächlich für die Entstehung der Kosten ist. Dabei sind betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen in der Kostenrechnung außer Acht zu lassen. Die zuletzt genannten Aufwendungen werden als Beträge in der sogenannten neutralen Rechnung aufgeführt. Diese Abgrenzung zwischen der neutralen Rechnung und der Wirtschaftsrechnung ist erforderlich, da nur die zurechenbaren Kosten über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen. Aussondern sind also die nachfolgend dargestellten Aufwendungen.

### **7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen**

#### *7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden*

Ausgaben stellen nur dann ansatzfähige Kosten der betreffenden Leistungsperiode dar, wenn sie ausschließlich auf den betreffenden Leistungszeitraum entfallen. Kassenwirksame Ausgaben im laufenden Leistungszeitraum, zum Beispiel Zahlungen für Leistungen, die auf eine frühere oder eine spätere Rechnungsperiode entfallen, sind periodenfremde Kosten und grundsätzlich nicht ansatzfähig.

#### *7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen*

Wenn Friedhofsflächen unbelegte Gräberfelder ausweisen, spricht man von Vorhalteflächen. Diese ungenutzten Grabfelder sollen in der Regel gemäß der Friedhofsplanung (irgendwann) nach Abschluss der zu berechnenden Gebührenperioden belegt werden.

Flächenkosten in der Vorhaltephase sind periodenfremde Aufwendungen. Sie können deshalb nach Auffassung von Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz und Aeternitas nicht auf die Gebühren umgelegt werden. Es ist ja gerade der Wille der Gemeinde, dass diese Flächen erst zu einem späteren Zeitpunkt sozusagen in die tatsächliche Nutzung „hineinwachsen“.

Im Schrifttum und in der Rechtsprechung wird dies durchaus anders gesehen. So sind nach Auffassung des Niedersächsischen Obergerichtes (Urteil vom 08.12.2005, 8 KN 123/03 - Nds. GVBL 2006 S. 253) als betriebsbedingte Kosten eines Friedhofes grundsätzlich auch die Kosten für unbelegte Gräberfelder ansatzfähig, da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehöre, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten.

Entscheidend dürfte auch hier im jeweiligen Streitfall der Umfang der „Vorratshaltung“ sein. Zu berücksichtigen ist, dass heute selbst ein „Kapazitätspuffer von zehn Prozent“ der tendenziell rückläufigen Flächenbedarfe kritisch gesehen wird (siehe hierzu auch 7.2.3 Problematik der Überhangflächen).

### *7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden*

Die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung lassen sich nie exakt veranschlagen. Daher kann es zu Kostenunterdeckungen oder aber auch zu Kostenüberdeckungen kommen. Nach rheinland-pfälzischem Recht sollen Kostenunterdeckungen und auch Kostenüberdeckungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG).

Nach Auffassung von BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas darf ein etwaiger Gebührenüberschuss keinesfalls zur Konsolidierung des allgemeinen Haushaltes verwendet werden. Der Überschuss ginge in diesem Fall der Gemeinschaft der Gebührenzahler auf Dauer verloren. Als Begründung kann angeführt werden: Wenn die Summe der Gebühreneinnahmen die Summe der ansatzfähigen

gen Kosten in erheblichem Umfang (nach Auffassung des OVG Münster um mehr als drei Prozent) übersteigt, hat die Kommune wegen des Kostenüberschreitungsverboteseinen unzulässigen Gewinn erzielt. Sie hat sich dann auf Kosten der Gebührenzahler ungerechtfertigt bereichert. Es sollte deshalb selbstverständlich sein, dass die vom Gesetz nicht gewollte Vermögenseinbuße zu Lasten der Gebührenzahler diesen wieder ersetzt wird.

Im Übrigen ist auf eine Rechtsprechung des OVG Münster hinzuweisen, wonach die im vergleichbaren nordrhein-westfälischen Recht bestehende Pflicht, Überdeckungen aus Vorjahren zwingend innerhalb von drei Jahren auszugleichen, nichts an der Grundverpflichtung einer Gemeinde ändert, die Gebührenkalkulation für die laufende Rechnungsperiode an dem Kostenüberschreitungsverbot auszurichten. Absichtliche Überdeckungen mit dem Ziel späterer Verrechnungen sind danach unzulässig. Somit gilt die Bagatellgrenze von drei Prozent trotz des Verrechnungsverbotese<sup>22</sup>.

## **7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen**

Städtische Friedhofsgärtner übernehmen häufig gegen ein besonders zu entrichtendes Entgelt die Aufgabe der Grabpflege. Diese Leistung wird nicht für die Allgemeinheit erbracht. Sie zählt somit nicht zu den Leistungen, die allen zur Verfügung gestellt werden, und muss dementsprechend auch nicht von allen Gebührenzahlern beglichen werden. Vielmehr sind allein die Auftraggeber verpflichtet, das Entgelt für die Grabpflege zu zahlen. Deshalb ist die Grabpflege im Auftrag der Hinterbliebenen eine Maßnahme mit betriebsfremdem Charakter. Die dafür entstandenen Personal- und Sachausgaben müssen in der Spalte neutrale Rechnung ausgegliedert werden. Selbstverständlich muss das dem privaten Auftraggeber in Rechnung gestellte Entgelt kostendeckend sein. Eine Subventionierung der privaten

---

<sup>22</sup> OVG Münster, Urteil vom 30.10.2001, 9 A 3331/01 und Beschluss vom 30.11.2010, 9 A 1579/08.

Auftraggeber durch die Gebührenzahler oder durch den allgemeinen Haushalt kann auf keinen Fall akzeptiert werden.

Weitere Beispiele für betriebsfremde Aufwendungen sind solche im Zusammenhang mit der Pflege der Gräber nach dem Gräbergesetz (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft) oder für Belange des Denkmalschutzes.

### *7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber*

§ 10 Abs. 1 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund unter anderem die Kosten für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft trägt, die sich aus den §§ 3 und 5 Gräbergesetz ergeben. Ergänzend heißt es in § 10 Abs. 4 Gräbergesetz, dass der Bund die auf Gräber nach dem Gräbergesetz entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach einer Pauschale erstattet. Diese Pauschale beträgt für Rheinland-Pfalz derzeit 1.315.022 Euro<sup>23</sup>. Die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Instandsetzung führen die Gemeinden auf Kosten des Bundes durch. Die Finanzmittel des Bundes und gegebenenfalls des Landes werden der Kommune zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Gelder dürfen keiner alternativen Nutzung zugeführt werden. Deshalb liegt in kostenrechnender Hinsicht auch ein Güterverbrauch, der zu Lasten des Friedhofsgebührenhaushalts geht, nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.7.1976 unmissverständlich klargestellt: „Die Nachteile, die durch die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt sind, rechnen zu den Kriegsfolgelasten und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. Es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofsbenutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen

---

23 Für die Jahre 2017 und 2018 gem. § 1 Gräberpauschalenverordnung 2017/2018.

Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten.“

### *7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes*

Gelegentlich befinden sich auf dem Friedhofsgelände Objekte, für die das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz (DSchG) gilt. So können etwa die Friedhofskapelle und/oder bestimmte Grabanlagen in die Denkmalliste eingetragen sein (§ 10 DSchG). Möglich ist auch, dass die Friedhofsanlage als solche als „Denkmalzone“ durch eine entsprechende Verordnung unter Schutz gestellt worden ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 DSchG).

Die Eintragung von einzelnen Objekten und/oder der Friedhofsanlage als solcher in die Denkmalliste löst im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten bzw. Anlagen strengere Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung und die Pflege aus, die regelmäßig entsprechend höhere finanzielle Belastungen verursachen. Es geht daher allgemein um die Frage, ob Aufwendungen, die wegen bestimmter, nach dem Denkmalschutzgesetz gebotener Maßnahmen entstehen, den Gebührenzahlern anzulasten sind.

Da Denkmalschutz und Denkmalpflege als staatliche Aufgaben angesehen werden, wie sich aus § 2 Abs. 3 DSchG ergibt, stellt das Land Rheinland-Pfalz Mittel für Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zur Verfügung (§ 29 DSchG). Soweit die Kosten der Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz durch die Förderungsmittel des Landes gedeckt werden, ist von vornherein für eine gebührenrelevante Kalkulation der Aufwendungen für denkmalschutzrechtliche Zwecke kein Raum. Den Teil des Aufwandes, den das Land wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung, Pflege und Nutzung der Denkmäler trägt, kann die Gemeinde nicht nochmals über die Gebühr geltend machen.

Dem materiellen Gehalt nach handelt es sich um eine kulturelle Angelegenheit. Konsequenterweise müssen die Kosten für

die nach dem Denkmalschutz gebotenen Maßnahmen zu den kulturellen Ausgaben gerechnet werden. Die Kosten, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen anfallen, dürfen den Friedhofsbenutzern nicht dadurch angelastet werden, dass sie gebührenrelevant kalkuliert werden. Aufwendungen für Zwecke des Denkmalschutzgesetzes, d.h. eines Aspektes der Kulturpflege, hat die Allgemeinheit aus Steuermitteln zu tragen – schließlich ist dies einer der Bereiche des öffentlichen Interesses.

### *7.2.3 Problematik der Überhangflächen*

Der Flächenbedarf für Bestattungen wird sich trotz der für die nächsten drei Jahrzehnte prognostizierten steigenden Zahl an Sterbefällen<sup>24</sup> nicht vergrößern. Die Richtwerte für die Friedhofsflächen pro Einwohner, die bis in die 1980er Jahre für Friedhofsplanungen geeignet waren, sind durch die Veränderungen des Bestattungsverhaltens und der sozialen Strukturen heute in der Regel nicht mehr brauchbar. Die Zunahme der Urnenbeisetzungen, verbunden mit dem Trend zu kleineren Grabstätten, sowie erfolgreiche Angebote außerhalb der klassischen Friedhöfe haben zur Folge, dass heutzutage teilweise mehr als 50 Prozent der Friedhofsflächen nicht mehr für Bestattungen genutzt werden.

Hinzu kommen weitere Einflussfaktoren:

- Zunahme der Platz sparenden Bestattungsformen
- Kontinuierlicher Anstieg der Lebenserwartung
- Langfristiger Rückgang der Bevölkerungszahlen
- Durchschnittlich kürzere Ruhefristen
- Häufig keine Verlängerung der Nutzungsdauer

Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass der für Bestattungen nicht benötigte Flächenüberhang auf den Friedhöfen tendenziell weiter zunehmen wird. Dieser Umstand ist auch gebüh-

---

<sup>24</sup> Statistisches Bundesamt, Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2015.

renrechtlich von Belang. Führt der Flächenüberhang nämlich zu einer sogenannten Überkapazität, können die Kosten für diese dauerhaft nicht benötigten Flächen als sogenannte Leerkosten an die Gebührenzahler nicht weitergereicht werden. Eine entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist, wie groß der Anteil der nicht genutzten Bestattungsflächen sein darf, damit deren Kosten (noch) gebührenrelevant kalkuliert werden können. Die Grenze ist sicherlich fließend. Im Schrifttum wird eine Abweichung von 25 Prozent als obere Grenze für tolerabel gehalten<sup>25</sup>. Ein Flächenüberhang in dieser Größenordnung ist nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler Rheinland-Pfalz und von Aeternitas jedoch zu großzügig bemessen. Aufgrund der seit langem bekannten Problematik und der erkennbaren Kontinuität der oben genannten Faktoren erscheinen allenfalls zehn bis 15 Prozent akzeptabel.

#### *7.2.4 Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen*

Mit der Problematik der Überhangflächen als solcher eng verbunden ist die gebührenmäßige Behandlung des Aufwandes der Sekundärfunktionen von Friedhöfen.

Friedhöfe zeichnen sich durch einen hohen Grünanteil aus. Meist ist in diesem Zusammenhang undifferenziert vom sogenannten grünpolitischen Wert die Rede. Damit wird darauf abgestellt, dass der Friedhof neben seiner anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen hat, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, sei es zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder sei es als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung. Durch die Leistungserstellung im Rahmen der anstaltlichen Zweckbestimmungen werden die Aufwendungen, die mit diesen Flächen verbunden sind, nicht verursacht. Der auf den sogenannten Wert für öffentliche Leistungen und Funk-

---

<sup>25</sup> Vgl. Jürgen Mies, Neue Wege für Friedhöfe in Großstädten. Entwicklungen der Bestattungsplätze vom 20. in das 21. Jahrhundert in den neuen Bundesländern, S. 51.

tionen entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen.

Allerdings lässt sich nicht allgemein angeben, in welchem Umfang die auf den „Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen“ entfallenden Kosten als nicht gebührenfähig aus dem Gesamtaufwand auszusondern sind. Dies wird von Fall zu Fall verschieden sein je nach Größe, Ausstattung und Lage des Friedhofs. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die in der Friedhofsplanung zum Ausdruck gekommene Entscheidung des Friedhofsträgers, welche Bestandteile des Friedhofs nach Art und Umfang dem „Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen“ zuzurechnen sind. Insoweit hat die Kommune einen Ermessensspielraum. Methodisch bietet sich für Erhebung der grundlegenden Daten das Modell von Venne<sup>26</sup> an.

Zu überprüfen sind im Wesentlichen folgende Funktionen oder Werte jedes Friedhofs:

- Erholungs- und Freizeitfunktion
- Denkmalpflegerischer Wert
- Ökologische Funktion
- Stadtklimatische Funktionen
- Wirtschaftlicher Wert für Unternehmen
- Soziale Funktion

### **7.3 Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen**

Als Beispiel für einen Betrag, der außerordentlichen Charakter aufweist und somit in der neutralen Rechnung auftauchen muss, könnte man die Bezahlung von Überstunden ansehen, die Friedhofs- oder Landschaftsgärtnern überwiesen worden sind, um Schäden (zum Beispiel nach einem starken Sturm) zu beseiti-

---

<sup>26</sup> Venne, a.a.O., S. 342 ff.

gen. Sturmschäden werden üblicherweise von der einschlägigen Versicherung erstattet.

## **7.4 Handlungsanforderungen an die Kommunen**

Die vorstehenden Ausführungen unter Pkt. 7.1.2, Pkt. 7.2.3 und Pkt. 7.2.4 haben gezeigt, dass von unterschiedlichen Arten von Freiflächen die Rede ist:

- Die plangemäße Kapazitätsreserve für die abzurechnende Gebührenperiode.
- Die plangemäßen Vorhalteflächen für Zeiträume nach der abzurechnenden Gebührenperiode.
- Die Überhangflächen, d.h. Grabfelder, die auf einem in der Vergangenheit und Gegenwart planwidrig eingetretenen geringeren Flächenverbrauch beruhen, sowie Bestattungsflächen, die aufgrund des stetigen und irreversiblen Trends zu einem planwidrig niedrigeren Flächenverbrauch künftig nach Maßgabe einer sachgerechten Prognose nicht mehr belegt werden.

Zwar halten sowohl der BdSt Rheinland-Pfalz als auch Aeternitas einen Kapazitätspuffer von zehn Prozent für die abzurechnende Gebührenperiode mittlerweile für zu hoch. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass es gerechtfertigt ist, die Kosten für einzelne, keiner anderweitigen Nutzung zufühmbaren unbelegten Grabstellen innerhalb der im Übrigen belegten Grabfelder zu kalkulieren. Denn die Grabnutzung innerhalb der Grabfelder ist ohne die „Leerstellen“ nicht möglich.

Darin liegt der Unterschied zu den Vorhalteflächen, Flächen also, die plangemäß für Zeiträume nach der abzurechnenden Gebührenperiode vorgehalten werden. Die aktuellen Nutzer der belegten Grabflächen sind auf die Grabflächen, die plangemäß für die Inanspruchnahme durch künftige Nutzer vorgesehen sind, nicht angewiesen. Welche individuell zurechenbare Leistung wird den Nutzern der abzurechnenden Gebührenperiode geboten, dass

die Gemeinde Flächen für irgendwann anstehende Bestattungen zugunsten anderer, künftiger Nutzer vorhält? Es handelt sich um periodenfremde Kosten, die nicht kalkuliert werden dürfen.

Dies gilt erst recht auch für die Kosten der Überhangflächen, die aufgrund des stetigen und irreversiblen Trends zu einem planwidrig geringeren Flächenverbrauch künftig nach Maßgabe einer sachgerechten Prognose nicht mehr belegt werden. Denn unter dieser Voraussetzung kann von einer individuell zurechenbaren Leistung für den Gebührenzahler der abzurechnenden Periode keine Rede sein.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der tendenziell rückläufige Flächenverbrauch aus gebührenrechtlicher Sicht zunehmend das Ziel in Frage stellt, kostendeckende Gebühren zu kalkulieren. Denn die Kosten für die perspektivisch nicht in die Anstaltsnutzung hineinwachsenden Flächen, insbesondere die Kosten für die unbelegbaren Grabfelder, dürfen nicht den Gebührenzahlern angelastet werden. Hier helfen auch die von Gawel vorgeschlagenen Optionen zur Kalkulation nachfrageschwacher Friedhofsleistungen nicht weiter<sup>27</sup>.

Auf der anderen Seite ist es gleichermaßen nicht vertretbar, die Überhangflächen weiterhin haushaltsfinanziert vorzuhalten. Dies stünde im Widerspruch zum Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach § 93 Abs. 3 GemO und würde zudem die Steuerzahler unnötig belasten. Daher besteht nach Auffassung von BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas aus abgabenrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Sicht eine Pflicht für die Kommunen, das Problem der Überhangflächen aus der Welt zu schaffen. Hierfür haben sie zwei Handlungsoptionen.

Sie können entweder die nicht benötigten Flächen entwidmen und für andere öffentliche Zwecke bereitstellen oder sie veräußern die Flächen bzw. überlassen die Nutzung der Flächen an Dritte nach § 79 GemO. Die Entwidmung, Veräußerung oder

---

27 Vgl. Gawel, Erik: Kalkulation nachfrageschwacher Friedhofsleistungen, in: Friedhofskultur 2/2010, S. 21 ff; ders., Die Kalkulation der Friedhofsgebühren, S. 100 ff.

Überlassung der Nutzung von Friedhofsflächen ist naturgemäß ein konflikträchtiges Thema, weil nicht nur Wirtschaftlichkeitskriterien eine Rolle spielen, sondern eine Vielzahl weiterer Aspekte zu berücksichtigen sind. Nicht zuletzt spielt der Gesichtspunkt der Pietät eine Rolle.

Gleichwohl ist es nach Auffassung von BdSt Rheinland-Pfalz sowie Aeternitas weiterhin unabdingbar, sich der Frage zuzuwenden, welcher alternativen Nutzung Überhangflächen zugeführt werden können. Dazu zählen je nach örtlichen Gegebenheiten zum Beispiel Kultur und Sport, Grünflächen und Gärten, Landwirtschaft und Gartenbau, Regenrückhaltung, Tierfriedhöfe, Rast- und Versorgungsplätze, Überbauung, Energiepflanzen und Fotovoltaik.

## **8. Kalkulationszeitraum**

Das rheinland-pfälzische Landesrecht enthält keine präzise Regelung, wie der Kalkulationszeitraum zu bemessen ist. Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 4 KAG, so genannte Verstetigungsregel). Wenn in der Gebührekalkulation Kosten veranschlagt und durch die Gesamtzahl der Maßstabseinheiten dividiert werden, kann dies wiederum nur für einen bestimmten Zeitraum, den Kalkulationszeitraum geschehen.

Im Ergebnis läuft dies auf eine Berücksichtigung eines Zeitraumes von insgesamt sechs Jahren hinaus. Der BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas e.V. präferieren deutlich kürzere Zeiträume, im Idealfall werden die Gebühren jährlich (nach-)kalkuliert. Sicherlich ist ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr nicht zwingend, auch wenn in der gebührenrechtlichen Literatur dafür plädiert wird. Ein Kalkulationszeitraum von drei, vier oder gar fünf Jahren durchbricht aber nicht nur den Grundsatz der periodengerechten Kostenzuordnung. Er führt bei steigenden Kosten auf der Grundlage eines einheitlichen Gebührensatzes für drei oder

mehr Jahre im ersten Jahr oder in den ersten Jahren auch zu einer (gewollten) Kostenüberdeckung. Dies passt nicht zu dem gebührenrechtlichen Prinzip des Kostenüberschreitungsverbot.

Schließlich ist bei der herrschenden Praxis einer einmaligen Gebührenerhebung auch für einen Nutzungszeitraum von vielen Jahren wie bei der Grabnutzungsgebühr zu beachten, dass sich der Kreis der Nutzer der öffentlichen Einrichtung Friedhof nicht mit dem Kreis der Gebührenzahler deckt. Wenn aber schon ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum gewählt wird, ist an die Rechtsprechung des VGH München zu erinnern. Dieses Gericht hat in seinem Urteil vom 20.10.1997 – 4 N 95.3631 – die Auffassung vertreten, dass es betrieblichen Grundsätzen entspricht, „dass nicht nur die im Betrieb erwirtschafteten Überschüsse, sondern auch die durch die Anlage der Überschüsse erwirtschafteten Zinserträge einfließen“. Mit anderen Worten: Es muss eine Zinsgutschrift von den ansatzfähigen Kosten abgezogen werden.

## ***9. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren***

Durch die Fülle der Begriffe (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger, betriebsfremder Aufwand usw.) und die Masse der Einzeldaten, die die Ein- und Übersicht erschweren, wächst die Verwirrung. Das folgende Schema hilft, den Überblick zu wahren.

# Kalkulationsschema: Friedhofsaufwendungen



(c) Aeternitas 2018

## **10. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofs-wesen**

### **10.1 Anforderungen an eine verursachungs-gerechte Gebührenermittlung**

Mit dem wachsenden Druck auf die Finanzen der Kommunen wird die Forderung nach kostendeckenden Gebühren an die Verwaltungen von öffentlichen Friedhöfen immer stärker. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Ermittlung der Gebühren für die verschiedenen Leistungen auf dem Friedhof immer wieder aktualisiert werden.

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Berechnung der Gebührenarten muss nachvollziehbar sein.
2. Die Berechnung muss methodisch begründet und sachlich richtig sein.
3. Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die für diese Leistungen periodengerecht anfallen.
4. Die Berechnung der Gebühren sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue Gegebenheiten angepasst werden können.
5. Ist es bei einzelnen Kostenpositionen nicht möglich, sie exakt einer Gebühr zuzuordnen, muss mit geeigneten Hilfsgrößen eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung angestrebt werden.
6. Es muss möglich sein, für die einzelnen Gebühren einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent oder weniger anzunehmen.

Im folgenden Teil soll dargestellt werden, wie die Ermittlung von typischen Gebühren (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühr, Nutzungsgebühr für die Trauerhalle usw.) unter den Gegebenheiten eines Beispielfriedhofes durchgeführt werden kann.

## **10.2 Die Datengrundlage**

Für die Gebührenkalkulation sind folgende Daten unentbehrlich:

Für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühr:

- die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der belegten Friedhofsflächen,
- die Fallzahlen pro Jahr (möglichst über die letzten drei bis fünf Jahre), gegliedert nach den verschiedenen Grabarten,
- die Grabgrößen der verschiedenen Grabarten,
- die Beisetzungsmöglichkeiten der verschiedenen Grabarten,
- die Ruhe- bzw. Nutzungszeit bei den verschiedenen Grabarten.

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren:

- die Kosten des Bestattungsbetriebes pro Jahr,
- die Werte für Lohnkosten (nach Zeitaufwand und Stundenlohn) oder alternativ das Aushubvolumen der verschiedenen Grabarten mit Gewichtungsfaktoren für Handarbeit,
- die Bestattungszahl pro Jahr je Grabart bzw. Beisetzungsforn.

Für die Ermittlung der Trauerhallengebühr bzw. Leichenhallengebühr:

- die jährlichen Kosten der Trauerhalle bzw. Leichenhalle,
- die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle bzw. Leichenhalle.

Für die Ermittlung der Verwaltungsgebühren:

- die jährlichen Kosten der Friedhofsverwaltung,
- eine Gewichtung der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Grabmalgenehmigung).

## **10.3 Der Betriebsabrechnungsbogen**

Als wichtigste Berechnungsgrundlage liegen der Betriebsabrechnungsbogen (BAB), die Friedhofssatzung und die aktuelle Gebührenordnung des Friedhofes vor. Der BAB darf natürlich keine fehlerhaften, d.h. rechtswidrig überhöhten Angaben enthalten. Ein fehlerhafter BAB ist ein Muster ohne Wert. Für eine

genauere Analyse der Kosten eines Friedhofes ist in jedem Fall interessant, wie die Werte im BAB ermittelt wurden.

Bei den Kostenarten Personal- und Sachkosten kann in der Regel von einer fundierten Kostenermittlung ausgegangen werden. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kostenpositionen Abschreibung und Zinsansatz für das eingesetzte Kapital gibt es für die Berechnung eine Anzahl von methodischen Ansätzen, die durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Die Zeilen des BAB enthalten die einzelnen Kostenarten des Friedhofs. Sie können zu den bereits erwähnten drei Kostenartengruppen Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten zusammengefasst werden. Es taucht als Kostenart auch die innere Leistungsverrechnung der Querschnittseinheiten auf.

Jede einzelne Spalte des BAB entspricht einer Kostenstelle. Können Kosten nicht eindeutig einer Kostenstelle zugeordnet werden, sollten sie in sogenannten Hilfskostenstellen zusammengefasst und später mit Hilfe von Schlüsselgrößen auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

Für die Kalkulation der Gebühren ist es sinnvoll, für jede einzelne Gebühr mindestens eine Kostenstelle anzulegen. Sollten zwei oder mehr verschiedene Gebühren für die Kostensumme einer Kostenstelle ermittelt werden, so ergäben sich wiederum Zuordnungsprobleme.

Der Aufbau eines Betriebsabrechnungsbogens ist aus der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die Summe aller Kostenstellen einer Zeile ergibt die Kostenpositionssumme, wie sie in der Wirtschaftsrechnung der Kommune aufgeführt wird. Die Wirtschaftsrechnung unterscheidet sich von der laufenden Haushaltsrechnung durch die neutralen Beträge, um die einzelnen Kostenpositionen der Haushaltsrechnung korrigiert werden müssen. Die Summe aller Einzelpositionen einer Kostenstelle einer Spalte ergibt den Betrag, der durch die entsprechende Gebühr zu decken ist. Sollten bei einer Kostenstelle Erlöse anfallen (Erstattungen oder Entschädigungen) oder der Betrag anderweitig korrigiert werden (Grünflächenanteil bei der Pflege und Unterhaltung), müssen die Gebühren nur den entsprechend reduzierten Betrag abdecken.



## **10.4 Verteilung der Hilfskostenstellen**

Die in Hilfskostenstellen zusammengefassten Beträge sind nicht eindeutig einer Kostenstelle zuzuordnen. Sie können aber über Schlüsselgrößen auf die betroffenen Kostenstellen verteilt werden.

Je höher die Summe einer einzelnen Kostenstelle ist, desto mehr wird sie mit nicht direkt zurechenbaren Kosten belastet. Sollte es beispielsweise nicht möglich sein, die Nutzung eines Kraftfahrzeuges eindeutig einer bestimmten Kostenstelle zuzuordnen, so können die Kosten dieses Fahrzeuges in der Relation zu den benutzten Kilometern (Fahrtenbuch) auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

## **10.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger**

Ziel der Gebührenberechnung ist es, die Kosten möglichst verursachungsgerecht (qualifiziert) zu verteilen. Dabei gibt es verschiedene Methoden, die in Abhängigkeit von der Gebührenart angewendet werden müssen:

- Divisionskalkulation: die Verteilung aufgrund einfacher Fallzahlen (Beispiel: Anzahl Tage bei der Benutzung der Trauerhalle).
- Äquivalenzziffernkalkulation: bei ähnlichen Kostenursachen mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Grabnutzungsgebühr).

## **10.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)**

Die Verteilung der Kosten anhand von Fallzahlen ist die einfachste Methode zur Gebührenermittlung. Voraussetzung ist, dass nur eine Einflussgröße bestimmend ist und die Schlüsselgröße (Zeit, Arbeitsleistung, Fläche etc.) für alle Fälle gleich ist.

Gebühr je Einheit = Kostenstellensumme : Anzahl der Fälle

Beispiel: Die Trauerhalle des Friedhofs X wurde im Jahr 1 in 290 Fällen benutzt. Die Gesamtkosten der Kostenstelle Trauerhalle betragen 103.181 Euro. Bei einer Kostendeckung von 100 Prozent ergeben sich pro Nutzung der Trauerhalle ( $103.381 : 290 =$ ) 356 Euro Gebühren.

### **10.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)**

Eine einfache Divisionskalkulation ist nur dann möglich, wenn die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist<sup>28</sup>. Die Maßstabs-einheit „Bestattungsfall“ genügt jedoch dann nicht den Anforderungen an eine nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KAG leistungsgerechte Gebührenbemessung, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. der Grabstätten verschieden ist. In solchen Fällen muss dem unterschiedlichen Leistungsumfang durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung getragen werden. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze muss mittels einer Äquivalenzziffernberechnung erfolgen<sup>29</sup>.

Wie eine einfache Kalkulation nach Äquivalenzziffern aussehen kann, zeigt die nachfolgende Tabelle für die Bestattungsgebühren (Differenzierungsgröße: Volumen Grabaushub). Für Sondergrabformen wie Urnenwände, Baumgräber, Gemeinschaftsgräber oder die zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen praktizierte Ascheverstreuerung lässt sich dieses grobe Schema nicht ohne Weiteres übertragen.

---

28 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 8.12.2005, 8 KN 123/03.

29 Vgl. OVG Lüneburg a.a.O.

### Kalkulation Bestattungsgebühren

Summe Kostenstelle 2.000.000 EUR  
**Kosten pro m<sup>3</sup> 156,36 EUR**

Spalten	A	B	C	D	E	F	G	Kontrolle
Formel		m	m	m	m <sup>3</sup> B x C x D	m <sup>3</sup> E x A	Kosten je m <sup>3</sup> x F / A	G x A
<b>Summe</b>	<b>2.684</b>					<b>12.791</b>		<b>2.000.000</b>
Reihengrab	532	2,40	1,10	1,80	4,752	2.528,1	743,03	395.298
Kindergrab	17	1,40	0,65	1,50	1,365	23,2	213,44	3.628
Wahlgrab normal	750	2,70	1,25	1,80	6,075	4.556,3	949,91	712.433
Wahlgrab tief	650	2,70	1,25	2,30	7,763	5.045,6	1.213,77	788.954
Urnengrab/Anonym	240	0,80	0,80	0,90	0,576	138,2	90,07	21.616
Urnenwahlgrab	440	0,80	0,80	0,90	0,576	253,4	90,07	39.629
Reihengrabkammer	30	2,35	1,00	1,70	3,995	119,9	624,67	18.740
Wahlgrabkammer	25	2,4	1,00	2,10	5,040	126,0	788,07	19.702

Es wird deutlich, dass eine ordnungsgemäße Äquivalenzziffernkalkulation vom Grundsatz her einfach zu bewerkstelligen ist.

- Für jede Grabart werden die Anzahl der Bestattungsfälle und die Leistungsparameter einer Grabstelle (Länge, Breite, Tiefe) miteinander multipliziert. Bei mehrstelligen Grabstätten darf nicht die Gesamtgröße angesetzt werden, sondern das Volumen je Stelle. Der maßgebliche Leistungsparameter ist also das Aushubvolumen. Für die Grabart „Reihengrab“ ergibt sich somit folgende Berechnung der Bestattungsgebühr:

$$532 \text{ Fälle} \times 2,4 \text{ m} \times 1,1 \text{ m} \times 1,8 \text{ m} = 2.528,06 \text{ m}^3 \text{ (gerundet: } 2.528,1 \text{ m}^3)$$

Diese Zahl gibt an, wie viel  $\text{m}^3$  Aushub für 532 Reihengräber anfallen.

- Die vorbezeichnete Multiplikation wird für alle Grabarten durchgeführt.
- Anschließend wird der auf jede Grabart entfallende Aushub addiert. Der für alle Grabarten prognostizierte Aushub beläuft sich im Beispiel der Tabelle auf  $12.791 \text{ m}^3$ .
- Auf den gesamten Aushub lassen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten bestimmen, im Beispiel: 2 Millionen Euro.
- Die Division der Gesamtkosten durch den gesamten Aushub ergibt einen Einheitswert:  $2.000.000 \text{ EUR} / 12.791 \text{ m}^3 = 156,36 \text{ EUR pro m}^3$ .
- Aus diesem Wert kann für jede Grabart die Gebühr berechnet werden, beim Reihengrab wie folgt:

$$2,4 \text{ m} \times 1,1 \text{ m} \times 1,8 \text{ m} \times 156,36 \text{ EUR/m}^3 = 743,03 \text{ EUR}$$

Vereinfacht gilt also die Formel:

Aushubvolumen der Grabart x Einheitswert = Gebühr.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass der Einheitswert, im Beispiel der Tabelle 106,40 Euro pro Kubikmeter, eine entscheidende Rolle spielt. Durch das oben dargestellte Verfahren der Multiplikation und Division wird der unterschiedliche Umfang

der Leistung für die Grabarten auf einen Nenner gebracht, d.h. normalisiert und damit die Leistung für sämtliche Grabarten vergleichbar gemacht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum ein Kubikmeter Aushub bei der einen Grabart mehr oder weniger kosten soll als der eine Kubikmeter bei einer anderen Grabart – es sei denn statt des Baggers wird von Hand ausgehoben. Folglich muss bei allen Grabarten ein und derselbe Einheitswert angesetzt werden, weil die Gebühr leistungsorientiert zu bemessen ist. Lässt sich ein für alle Grabarten gemeinsamer Wert nicht feststellen, stellt dies einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar und bedeutet, dass die Kosten unter den Benutzern fehlerhaft verteilt worden sind.

Statt des Volumens des Grabaushubs lassen sich mit etwas mehr Arbeitsschritten in der Vorbereitung auch direkt die Kosten per Zeiteinheit als Basis heranziehen. Erforderlich ist dann eine exakte Zeiterfassung für die Graberstellung je Grabart. Weiterhin müssen die Personal- und Maschinenstundensätze bekannt sein.

Diese Methode kann insbesondere bei Grabarten ohne Grabaushub (Urnenwände, Beisetzung in Grüften oder der Ascheverstreuerung in NRW) herangezogen werden. Für einen einheitlichen Rechenweg wäre sie dann für alle Grabarten zu übernehmen.

Die Werte der obigen Tabelle modifiziert (und stark vereinfacht):

## Kalkulation Bestattungsgebühren

Summe Kostenstelle 2.000.000 EUR

	Anzahl	Zeitaufwand	Kosten je Stunde	Bestattungs- gebühren	Kontrolle (gerundet)
Spalten	A	B	C	D	E
Formel		Stunden (h)	€/h	B x C	A x D
<b>Summe</b>	<b>2.684</b>				<b>2.000.000</b>
Reihengrab	532	4,4	168,87	743,03	395.291
Kindergrab	17	2,3	92,80	213,44	3.629
Wahlgrab normal	750	5,5	172,71	949,91	712.429
Wahlgrab tief	650	6,4	189,65	1.213,76	788.954
Urnengrab/Anonym	240	1,1	81,88	90,07	21.616
Urnwahlgrab	440	1,1	81,88	90,07	39.630
Reihengrabkammer	30	5,0	124,93	624,65	18.740
Wahlgrabkammer	25	6,5	121,24	788,06	19.702

Auch bei den Grabnutzungsgebühren sind die Unterschiede im Leistungsumfang zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Bestattungsgebühr ist hier aber nicht das Volumen bzw. der konkrete Arbeitsaufwand der maßgebliche Leistungsparameter. Bei der Grabnutzungsgebühr spielen die Nutzungsdauer, die Anzahl der möglichen Beisetzungen, die nutzbare und zu unterhaltende Oberfläche (Länge x Breite) und bei Wahlgräbern weitere Benutzungsfaktoren (Verlängerungs- und Vorerwerbsmöglichkeit) eine Rolle. Bei der Ermittlung der Grabnutzungsgebühren halten lediglich „Fallpauschalen“ (ermittelte, der Grabnutzung zugerechte Kosten verteilt an die Anzahl der Grabvergaben) oder andere Gebührenbemessungen, die nicht konsequent und systemgerecht leistungsorientiert sind, einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Es spricht aber nichts dagegen, zwei Kostensummen in die Kalkulation aufzunehmen, wie dies mittlerweile häufig in der Praxis geschieht: grabartbezogene und grabartunabhängige Kosten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Person, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, die Infrastruktur des Friedhof in einer Weise nutzt, die unabhängig von der konkreten Grabart ist: Wege, Bänke, Toiletten, Pflege des Rahmengrüns unter Verkehrssicherungsaspekten, Abfallbehälter oder Wasserstellen. Dies sind dann grabartunabhängige Kostenbestandteile, die der Grabnutzung zugeschrieben werden können und in aller Regel im Wege einer einfachen Divisionskalkulation ermittelt werden. Als zweiter Kostenteil sind die Kosten sachgerecht im Wege einer Äquivalenzziffernrechnung zuzuweisen, die der bestimmten Grabart eigen sind, also im Wesentlichen die Nutzung des spezifischen Areals, das dem Friedhofsträger zu anderweitigen Nutzung entzogen ist. In einem letzten Schritt werden beide Gebührensatzteile addiert und ergeben den endgültigen Gebührensatz.

Mehrere Problemkreise werden damit geschaffen: der erhöhte Kalkulationsaufwand, die sachgerechte Zuordnung der Kosten zu beiden Bereichen und eine möglicherweise vorzunehmende Gewichtung beider Gebührenteile. So kann man streiten, ob die Kosten für Wasser oder Abfallbehälter tatsächlich unabhängig

von der konkreten Grabart sind. Die Nutzer von Urnenwänden, Rasengräbern, Aschestreifefeldern oder gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen werden ein Leistungsverhältnis verständlicherweise nicht erkennen können.

Hat man einen sachgerechten Zuordnungsmaßstab gefunden und die jeweiligen Gebührenbestandteile kalkuliert, schließt sich die Beantwortung der Frage an, ob beide Teile gleichmäßige Berücksichtigung finden sollen (dann: einfache Addition beider Gebührentteile) oder ob eine Gewichtung vorzunehmen ist (dann: weitere knappe Äquivalenzziffernrechnung). Tendiert man zum zweiten Verfahren, wären geeignete Äquivalenzziffern zu bestimmen, die sich sachgerecht begründen lassen.

Das klassische Kalkulationsschema (Flächenbezug, eine Äquivalenzziffer, ohne Aufteilung nach grabartbezogenen und grabartunabhängigen Kosten) sieht folgendermaßen aus.

Nachfolgend ist beispielhaft dargestellt, wie eine Grabnutzungsgebühr nach Äquivalenzziffern zu kalkulieren ist.

### Kalkulation Grabnutzungsgebühren

Summe Kostenstelle 1.500.000 EUR

**Kosten je Einheitswert (EhW) 29,35 EUR**

	Nut- zungs- dauer	Fall- zahlen gesamt	Länge	Breite	Fläche Einzel- grab	Wahl + Gestal- tung	Flächen- Zeitwert Einzelgrab	Flächen- Zeitwert Grabart	Grab- gebühren	Kontrolle
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K
Formel					C x D		A x E	B x F x G	EhW x A x E x F	B x J
Summe		<b>912</b>						<b>51.113</b>		<b>1.500.000</b>
Erdreihengrab	25	100	2,40	1,10	2,64	1,0	66,0	6.600	1.936,89	193.689
Erdkindergrab	10	2	1,40	1,10	1,54	1,0	15,4	31	451,94	904
Erdwahlgrab	30	160	2,80	1,40	3,92	1,5	117,6	28.224	5.176,79	828.286
Urnenreihengrab	20	200	1,00	1,00	1,00	1,0	20,0	4.000	586,94	117.387
Urnenwahlgrab	30	250	1,00	1,00	1,00	1,5	30,0	11.250	1.320,61	330.152
Rasengrab Urne	20	120	0,60	0,60	0,36	0,5	7,2	432	105,65	12.678
Urnenmische	20	80	0,60	0,60	0,36	1,0	7,2	576	211,30	16.904

Die Kontrolle, ob die Gebühren rechtmäßig sind, ist bei entsprechender Sachkunde im Grunde ebenfalls einfach. Wie oben dargelegt, ist der Einheitswert eine maßgebliche Größe, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz bei allen Grabarten gleich sein muss.

Sind die Gebührensätze, die Fläche und die Nutzungsdauer der Reihengräber bekannt, lässt sich ohne weiteres ermitteln, ob die Kommune vom gleichen Einheitswert ausgegangen ist. Maßgeblich bei den Reihengräbern ist die Formel:

Gebühr : Fläche : Nutzungsdauer

Beispiel: 1.936,89 EUR : (1,1m x 2,4m) : 25 = 29,35 EUR/m<sup>2</sup>/Jahr

Wenn sich nach Anwendung der Formel bei den einzelnen Reihengräbern unterschiedliche Werte ergeben, sind die Kosten nicht leistungsorientiert verteilt worden. Jedenfalls bestehen berechnete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebühren.

Selbst für den einzelnen Gebührenzahler ist es daher leicht möglich, die Kontrollrechnung für ein Reihengrab durchzuführen. Die Höhe der Gebühren kann er der Gebührenordnung entnehmen. Die Nutzungsdauer sowie die jeweilige Fläche einer Grabart sind in der Friedhofssatzung oder Gebührenordnung veröffentlicht.

Kommt eine Kontrollrechnung zu dem Ergebnis, dass bei der Berechnung der einzelnen Gebühren nicht ein und derselbe Einheitswert zugrunde gelegt worden ist, dürfte dies genügen, damit im Sinne der Rechtsprechung<sup>30</sup> „Aufklärungsmaßnahmen angezeigt“ sind. Kann eine Kommune im Anfechtungsprozess jedoch keine ausreichenden und verlässlichen Daten vorlegen, die dem Gericht eine eigene Berechnung ermöglichen, ist es nach entsprechendem gerichtlichen Hinweis Sache der Kommune, dem Gericht im Rahmen ihrer prozessualen Mitwirkungspflicht eine neue stimmige Gebührenbedarfsberechnung bzw. eine nachvollziehbare korrigierte Bedarfsberechnung vorzulegen<sup>31</sup>.

---

30 OVG Münster, Urteil vom 1.7.1997, 9 A 6103/95, und Urteil vom 19.9.1997, 9 A 3373/96.

31 OVG Münster, Beschluss vom 30.7.1992, 9 A 1386/92.

Eine Kontrollrechnung bei Wahlgräbern ist im Vergleich zu Reihengräbern weniger aussagekräftig, weil neben der Fläche und der Nutzungsdauer zusätzliche, gegebenenfalls unterschiedliche Bemessungsfaktoren für die Höhe der Gebühren maßgebend sind. Diese Faktoren werden anders als die Grabflächen und die Nutzungsdauer regelmäßig nicht in der Friedhofssatzung oder der Gebührenordnung veröffentlicht und sind damit nicht bekannt. Aus diesem Grund ist bei den Wahlgräbern ohne Hilfe des Friedhofsträgers auch nicht im Wege der Kontrollrechnung nachvollziehbar, ob die Kosten zwischen der Gruppe der Reihengräber und der Gruppe der Wahlgräber ordnungsgemäß verteilt worden sind.

Sind aber die zusätzlichen Bemessungsfaktoren bekannt, ist die oben genannte Formel für die Reihengräber entsprechend zu ergänzen. Durch die dann mögliche Kontrollrechnung ist feststellbar, ob für die Wahlgräber und Reihengräber gleichermaßen ein und derselbe Einheitswert bei der Bemessung der verschiedenen Gebühren zugrunde gelegt worden ist. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Gebühren leistungsgerecht festgesetzt worden.

## ***11. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts***

### ***11.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühren***

Es bestehen im Grundsatz keine rechtlichen Bedenken, neben einer einmaligen Gebühr bei Erwerb bzw. Verlängerung des Grabnutzungsrechts eine jährliche Gebühr für die laufende Pflege und Unterhaltung eines Friedhofs zu erheben. Die Grabnutzungsgebühr im engeren Sinne wird insoweit für die Überlassung einer Grabstelle gezahlt und dient zur Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche bis zur Bestattungsreife sowie der erstmaligen Erstellung der Friedhofseinrichtungen und der ursprünglichen Rücklagenbildung. Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen die allgemeinen

laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten decken, so dass der Friedhof auf Dauer seinen Zweck erfüllen kann<sup>32</sup>.

Eine strikte Trennung der Kostenmassen ist notwendig. Dieser Umstand kann in Einzelfällen zu einer unzulässigen Doppelveranlagung führen: Wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr zusätzlich zur Grabstellengebühr bzw. Verlängerungsgebühr für die Grabstelle erhoben wird und bereits in letzterer die zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten errechneten Beträge für den Friedhof mit einbezogen waren.

Nach der Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen<sup>33</sup> unterliegt die nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren engen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Friedhofsträger dürfen demnach nur dann die Nutzungsberechtigten nachträglich mit einer Friedhofsunterhaltungsgebühr belasten, wenn die Kosten für die Friedhofsunterhaltung bisher nachweislich nicht in der Kostenrechnung Berücksichtigung gefunden haben. Voraussetzung hierfür wäre, dass eine Kostenrechnung aus den vergangenen Jahren vorgelegt würde, woraus sich diese Nichtberücksichtigung ergeben müsste. Dies dürfte nur bei einer Minderheit von Friedhöfen der Fall sein.

Wenn ein Friedhofsträger dennoch auch von Altnutzern eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhebt, so ist dies wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz rechtswidrig.

Der Friedhofsträger kann sich nach Auffassung des Gerichts in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, dass die ursprünglichen Gebühren nicht kostendeckend kalkuliert gewesen waren. Maßgeblich ist insoweit nur, dass die Altnutzer bereits eine (einmalige) Leistung zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten erbracht haben, zu der sie durch die neue Friedhofsunterhaltungsgebühr zumindest teilweise nochmals herangezogen werden sollen. Da in der streitgegenständlichen neuen

---

32 VG Minden, Urteil vom 24.08.2016, 3 K 1750/15 unter Verweis auf VG Stade Urteil vom 29.10.2012, 4 A 1526/10, und OVG Niedersachsen Urteil vom 27.11.1996, 8 L 2293/94.

33 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.1.2003, 13 K 4860/01.

Satzung nicht zwischen Alt- und Neunutzern unterschieden wurde, verstößt die Erhebung derselben Unterhaltungsgebühr von allen Nutzern gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Die Verpflichtung, Doppelbelastungen für Altnutzer zu vermeiden, ist für jeden Friedhofsträger bindend.

Dem steht nach Auffassung des Gerichts auch nicht die Kostenrechnung nach Jahren entgegen. Gerade wegen des Prinzips der Jahreskalkulation, nach dem die Unterhaltungskosten eines Jahres nicht auf alle Nutzungsberechtigten, sondern lediglich auf die jeweils neu hinzutretenden Bestattungs- oder Verlängerungsfälle verteilt werden, sind mit der einmaligen Zahlung der Erwerbsgebühr nicht nur der Anteil eines jeden Nutzungsberechtigten an dem Unterhaltungsaufwand eines Jahres, sondern vielmehr sein Anteil an den Kosten für die gesamte Nutzungszeit abgegolten.

Die nachträgliche Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ist daher auch nicht als neuer Gebührentatbestand einzuordnen, da sie unmittelbar an die Verleihung des Grabnutzungsrechts anknüpft. Die Ausübung des Nutzungsrechts wird nach Auffassung des Gerichts nämlich erst dadurch ermöglicht, dass der Friedhofsträger die Wege und Außenanlagen pflegt, Wasser zur Verfügung stellt sowie Abfälle beseitigt. Die Zuwegung zur Grabstelle und die Rahmengestaltung des Friedhofs sind daher als Teil der Grabnutzung und damit auch als Teil der Grabnutzungsgebühr zu verstehen. Im Ergebnis hat das OVG Münster diese Rechtsprechung im Beschluss vom 22.7.2009 – 14 A 1024/07 – bestätigt.

Das VG Dresden stellt fest, dass die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr zulässig ist, wenn diese nicht nachträglich, sondern nur für die Zukunft erhoben wird<sup>34</sup>.

Von einer weitgehend gesicherten Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühren kann ausgegangen werden, wenn die Kalkulation für die kommende Periode mit Hilfe der Daten von möglichst kurz zurückliegenden Jahren unter Berücksichtigung

---

34 VG Dresden, 4 K 1592/92.

von bestimmten Kostenentwicklungen erfolgt. In einzelnen Fällen müssen ein Teil oder die gesamten Kosten eines Kostenträgers jedes Jahr neu berechnet werden, da sich die Kosten und die Anzahl der Gebührenzahler laufend ändert.

Die grundsätzlich zulässige Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren ist neben der Erhebung von Grabnutzungsgebühren im engeren Sinne allerdings nur wirksam, wenn die Satzung im einzelnen aufführt, welchen Maßnahmen die Unterhaltungsgebühr dienen soll. Die Regelung in einer Satzung, die lautet: „Friedhofsunterhaltungsgebühr: für ein Jahr – je Grabstelle – 12,- DM“ genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht<sup>35</sup>. Die Formulierung des Gebührentatbestandes darf keine Zweifel über Anlass und Zweck der Gebührenerhebung zulassen. Daher ist eine differenzierte Satzungsregelung über die gebührenbegründenden Tatbestände der Friedhofsbenutzung erforderlich. Der Gebührentatbestand muss aufführen, welchen Unterhaltungsmaßnahmen bzw. -kosten die Gebührenerhebung dienen soll<sup>36</sup>.

Die Vielzahl der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen belegt die Richtigkeit der vom BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas erhobenen Forderungen, dass

- diejenigen Maßnahmen, die als solche der Friedhofsunterhaltung angesehen werden, satzungsgemäß bestimmt und offengelegt werden,
- die Friedhofsunterhaltungsgebühren strikt getrennt von der Kalkulation anderer Friedhofsgebühren berechnet werden,
- eine Abhängigkeit der Gebühr von der Nutzungsdauer des Grabes, nicht vom Bestattungsfall als solchem gegeben sein muss.

---

35 VG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2000, 3 A 81/98.

36 VG Minden, Urteil vom 24.08.2016, 3 K 1750/15 unter Verweis auf OVG Münster, Urteil vom 22.07.2009, 14 A 10246/07, und OVG Niedersachsen Urteil vom 27.11.1996, 8 L 2293/94; vgl. auch VG Stade, Urteil vom 29.10.2012, 4 A 1526/10, VG Lüneburg, Beschluss vom 27.05.2002, 3 B 17/02 und VG Cottbus, Beschluss vom 30.04.2018, 6 L 151/16.

## **11.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren**

Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes soll der Einzelne die Eingriffe des Staates (und der Kommunen) voraussehen und sich darauf einrichten können. Danach ist eine rückwirkende Einführung neuer oder zusätzlicher Belastungen grundsätzlich verboten.

Das Bundesverfassungsgericht lässt eine Rückwirkung nur in folgenden, für die Gemeinde bedeutsamen Fällen zu:

1. wenn die Rechtsnorm den Einzelnen nicht belastet, sondern begünstigt,
2. wenn der Einzelne mit der rückwirkenden Regelung rechnen musste oder
3. wenn eine ungültige Regelung durch eine gültige ersetzt werden soll.

Diese Rückwirkung darf aber für die Gesamtheit aller Abgabepflichtigen keine höhere Belastung mit sich bringen als die ursprüngliche, nichtige Vorschrift vorsah. Auf dieses Verbot des Grundsatzes der „Verböserung“<sup>37</sup> wird zum Beispiel in § 2 Abs. 2 Satz 4 des niedersächsischen KAG ausdrücklich hingewiesen, in Rheinland-Pfalz fehlt jedoch eine entsprechende Vorschrift. Die Friedhofsträger sollten von der Rückwirkung nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.

## **11.3 Bestimmung des Gebührenschuldners**

Die Bestimmung des Gebührenschuldners bzw. Gebührenpflichtigen muss in jeder Gebührensatzung und jedem Gebühren festsetzenden Bescheid erfolgen, § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG. Eine gesetzeskonforme Schuldnerbestimmung in der Gebührensatzung erfordert die Anknüpfung an Merkmale oder Verhaltensweisen, die den Schluss auf eine Inanspruchnahme der gemeindlichen

---

<sup>37</sup> Hierzu: BVerwG, Urteil vom 27.01.1978, VII C 32.76 und (im Zusammenhang mit einer Hundesteuersatzung) OVG Koblenz, Urteil vom 07.05.1996 - 6 A 12926/95.

Einrichtung durch den jeweiligen Personenkreis auch tatsächlich zulassen.

In der Regel bestimmt sich der Schuldner einer Gebühr unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um eine Benutzungs- oder um eine Verwaltungsgebühr handelt. Für die Bestimmung des Gebührenschuldners in der Gebührensatzung finden sich im KAG für die Benutzungsgebühren keine näheren Vorgaben. Für die Verwaltungsgebühren bestimmt demgegenüber das LGebG, dass neben anderen Tatbeständen zur Zahlung der Kosten (Gebühren) verpflichtet ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird (§ 13 Abs. 1).

Für Benutzungsgebühren im Sinne des § 7 KAG fehlt eine vergleichbare Regelung. In § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG ist lediglich von einer „Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen“ die Rede. Für diese Inanspruchnahme ist es rechtlich unerheblich, ob der Gebührenzahler gebührenpflichtige Leistungen freiwillig oder nur deshalb in Anspruch genommen hat, weil er auf sie angewiesen ist oder weil er verbindlich zur Nutzung verpflichtet ist. Anknüpfungspunkt ist die willentliche und tatsächliche Nutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Rechtswidrig ist nach Einschätzung des BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas, wenn die Bestimmung des Gebührenpflichtigen anhand anderer Kriterien erfolgt, zum Beispiel der Erbenstellung, der Angehörigeneigenschaft oder der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht. In den vergangenen Jahren hat die Rechtsprechung deutlich herausgestellt, dass für das Entstehen eines Benutzungsverhältnisses ein „willensgetragene Verhalten“ zwingend erforderlich ist. Allein aus der Angehörigeneigenschaft und der unter Umständen daraus folgenden öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht lässt sich das für das Benutzungsverhältnis erforderliche willensgetragene Verhalten nicht herleiten. Sowohl die Regelungen über die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht (zum Beispiel § 9 Abs. 1 Satz 2, BestG) als auch die Vorschriften über das Tragen von Bestattungskosten (vgl. u. a. § 1968 BGB) bieten für die Friedhofsgebührensschuldnerschaft keine hinreichenden Anknüpfungspunkte.

## **11.4 Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag**

Die Unzulässigkeit eines solchen Zuschlags folgt nach Auffassung des BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas für das Bundesland Rheinland-Pfalz aus der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 KAG. Danach sind die Gebühren nach dem Umfang der Leistung (=Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen) zu bemessen.

Zwar können bei der Gebührenbemessung und bei der Festlegung der Gebührensätze soziale Gesichtspunkte, auch zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen, berücksichtigt werden, was es möglich erscheinen lässt, die Bewohner der betreffenden Kommune zu bevorzugen. Dies gilt nach diesseitiger Auffassung nicht für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang. Herkömmlicherweise wird ein Benutzungszwang zugunsten kommunaler Friedhöfe zumindest dann angenommen, wenn keine kirchlichen Friedhöfe auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet vorhanden sind, auf denen der Verstorbene bestattet werden könnte.

Das Problem des Ortsfremden- bzw. Auswärtigenzuschlags dürfte allerdings mittlerweile größtenteils nicht mehr von Belang sein. Bei ohnehin strukturell bestehenden Überkapazitäten kann es sich ein Friedhofsträger bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht leisten, „Kunden“ abzuschrecken, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben.

## **11.5 Erhebung von Grabräumgebühren**

Nach Auffassung des BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas ist die Erhebung einer Grabräumgebühr unbedenklich, weil die Kommune zuvor eine individuell zurechenbare Leistung erbracht hat, deren Kosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen dürfen. Diese Fallgestaltung (Gebührenfestsetzung nach erfolgter Grabräumung) ist jedoch eher selten. Der Großteil der Friedhofsatzungen sieht eine Pflicht der Nutzungsberechtigten vor, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Beendigung des Nutzungsrechts vollständig zu räumen. Erst wenn der Friedhofs-

träger im Wege der Ersatzvornahme vorgeht, erfolgt die eigentliche Leistung. Die dann geforderte finanzielle Gegenleistung ist dann als Kostenersatz zu verstehen, der sich anhand der tatsächlich entstandenen Kosten berechnen lässt.

Auch eine antizipierte Gebührenerhebung für die Räumung einer Grabstätte durch die Kommune ist verbreitet und grundsätzlich nicht zu beanstanden. Voraussetzung der Gebühr ist aber immer, dass die Friedhofsverwaltung die Grabräumung auch durchführt. Ist der Grabstelleninhaber zur Räumung des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit berechtigt oder gar verpflichtet, ist nach der Auffassung des VG Gießen die vorweggenommene Gebührenerhebung für die Grabräumung nach der Nutzungszeit dann rechtswidrig, wenn rechtlich nicht sichergestellt ist, dass die Friedhofsverwaltung die Räumung tatsächlich erbringen wird<sup>38</sup>. Gleiches gilt dann, wenn die Kosten der zukünftigen Grabräumung in die Grabnutzungsgebühr einfließen (und dies satzungsmäßig auch hinreichend bestimmt ist). Hierbei finden dann die Grundsätze zur sogenannten Einheitsgebühr Anwendung<sup>39</sup>.

Auch das VG Trier ist dieser Ansicht. Es stellt verallgemeinernd fest, dass es nicht zulässig sei, in die Kalkulation von Bestattungsgebühren Aufwendungen für Leistungen des Friedhofsträgers einzubeziehen, die dieser nur in den Fällen erbringt, in denen die nach der Satzung gebührenpflichtigen Personen ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen<sup>40</sup>.

Nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz<sup>41</sup> ist die ausnahmslose Anordnung des Benutzungszwanges allerdings unvereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es müsse den Nutzungsberechtigten möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Grabmale selbst abzuräumen. Das OVG Koblenz lässt damit zwar eine antizipierte Gebührenerhebung zu, so dass zum einen den finanziellen Interessen der

---

38 VG Gießen, Urteil vom 06.05.2010, 8 K 2477/08.GI.

39 VG Koblenz, Urteil vom 31.03.2016, 1 K 536/15, unter Bezugnahme auf OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.11.1997, 12 C 13418/95.

40 VG Trier, Urteil vom 21.03.2000, 2 K 143/99.

41 OVG Koblenz, Urteil vom 31.10.2002, 12 A 11270/02.

Gemeinde genügt ist, wenn nach Ablauf der Nutzungszeit kein Nutzungsberechtigter für das Abräumen der Grabstätte sorgt. Zum anderen wird das OVG Koblenz durch das Erfordernis von Ausnahmeregelungen den berechtigten Interessen der Angehörigen gerecht, nach Ablauf der Nutzungszeit das Notwendige in Eigenregie veranlassen zu dürfen. Diese Rechtsprechung bringt somit die Interessen der beiden Seiten in Einklang. Daher wird vorausgesetzt, dass die Satzung eine Gebührenerstattung vorsieht, falls die Nutzungsberechtigten die Grabstätten selbst abräumen. Das OVG Koblenz weist zu Recht darauf hin, dass sich eine solche Regelung anbietet in den Ausnahmefällen, die zugelassen werden müssen.

### **11.6 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts**

Wird das Nutzungsrecht für ein mehrstelliges Wahlgrab aus Anlass einer weiteren Beisetzung in diesem Grab verlängert, um die vorgegebene Ruhefrist zu gewährleisten, werden Grabnutzungsgebühren für den Zeitraum erhoben, um den sich die Nutzung nun verlängert. Es handelt sich daher um Nutzungsgebühren, nicht um „Verlängerungsgebühren“, auch wenn dieser Begriff sich häufig findet. Verlängert wird lediglich der Zeitraum der Nutzung der Grabstätte gegenüber dem ursprünglichen Nutzungszeitraum bei Graberwerb. Eine Regelung, nach der eine solche Gebühr „anteilmäßig für volle Jahre berechnet“ wird oder die Gebühr für jedes angefangene Jahr, das bis zur vorgeschriebenen Ruhezeit fehlt, zu entrichten ist, verstößt gegen höherrangiges Recht<sup>42</sup>.

## **12. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe**

Wie bereits unter dem Gliederungspunkt „Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen“ dargestellt, ist eine

---

<sup>42</sup> VG Aachen, Urteil vom 15.01.2010, 7 K 1370/08 und VG Freiburg, Urteil vom 15.09.2010, 3 K 1921/09.

teilweise Finanzierung des Friedhofsgebietes aus allgemeinen Haushaltsmitteln gerechtfertigt. Dies gilt, solange der Friedhof einen öffentlichen Nutzen stiftet, der nicht nur den Gebührenzahlern, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt.

Gerade in größeren Gemeinden und Städten dienen Friedhöfe mit ihrem Grünanteil der Verbesserung des Stadtklimas (ökologische Funktion) und haben zudem aufgrund ihres oft parkähnlichen Charakters zum Teil erheblichen Erholungswert für die Bürger. Daraus folgt, dass eine Teilfinanzierung der Friedhofskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Einzelfall sachlich geboten erscheint. Angesichts der sich aber immer weiter verschärfenden Finanzsituation der Städte und Gemeinden stellt sich die Frage, welche Maßnahmen im Friedhofs- und Bestattungswesen ergriffen werden können, um auch über diesen Bereich die Haushalte zu konsolidieren.

## **12.1 Standardreduzierung und Rationalisierung**

Einsparmöglichkeiten bei der Pflege der Grünanlagen auf Friedhöfen ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und durch Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Darüber hinaus lassen sich Kosten durch Vergabe der verbleibenden Pflegearbeiten an private Garten- und Landschaftsbetriebe senken.

Generell gilt, dass der Zwang zu Einsparungen die Friedhöfe keinesfalls in monotone Bestattungsflächen verwandeln muss. Bei der Rasenpflege kann die Einschränkung des Mähens auf ein- bis dreimal jährlich zu einer Aufwandsminderung führen. Repräsentationsflächen (zum Beispiel im Eingangsbereich oder in unmittelbarer Nachbarschaft der Kapelle) können hiervon ausgenommen werden. Ein erheblich reduzierter Pflegeaufwand ergibt sich auch bei der sogenannten naturnahen Begrünung.

Der Pflegeaufwand wird oftmals bereits bei der Gesamtplanung des Friedhofs festgelegt. Ob das Verbindungsgrün der Friedhöfe etwa fünf Prozent wie in streng architektonischen Einrichtungen oder 50 Prozent wie in weitläufigen Parkanlagen beträgt, wird bei der Anlage des Friedhofs bestimmt.

Insofern spielen die Kriterien der Grundplanung des Friedhofs auch für die spätere Pflege eine wesentliche Rolle. Von den Friedhofsverwaltungen sollte überdies verlangt werden dürfen, alle Einsparmöglichkeiten zu verifizieren und auszunutzen. In jeder Haushaltsvorlage zur Gebührenanpassung sollte dem Stadtrat ein Nachweis über mögliche durchgeführte Rationalisierungsmaßnahmen gegeben werden.

## **12.2 Vergabe an private Unternehmer**

Die Grünflächenpflege auf den Friedhöfen ist keine Aufgabe, die vordringlich in öffentlicher Regie stattzufinden hat. Die Pflege kann im Gegenteil (gegebenenfalls Schritt für Schritt) auf Betriebe des Friedhofs- sowie Garten- und Landschaftsbaus übertragen werden, wenn diese die gleichen Leistungen preisgünstiger erbringen. Voraussetzung für die Vergabe ist eine exakte Kostenrechnung im Rahmen eines Verwaltungscontrollings, die dem Gemeinde- bzw. Stadtrat die Möglichkeit eines Kosten- und Leistungsvergleiches mit privaten Anbietern ermöglicht.

Für eine Vergabe kommen insbesondere jene Aufgaben bzw. Arbeitsvorgänge infrage, die eine kontinuierliche Kapazität von Mitarbeitern oder Maschinen bei nur geringer Auslastung erfordern (zum Beispiel Baumpflege mit Hubsteigern). Auch kann im Jahresverlauf ein ungleichmäßiger Arbeitsanfall in der Anlagepflege zu verzeichnen sein. Die Verlagerung saisonaler Arbeiten auf private Bereiche ist in der Regel kostengünstiger als das Vorhalten entsprechender Kapazitäten.

In vielen Städten und Gemeinden werden private Gräber nach wie vor durch kommunale Bedienstete gepflegt. Die Übernahme privater Aufträge für Grabbepflanzungen und Grabpflege ist jedoch keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Es gehört auch nicht zum kommunalen Aufgabenbereich, sich Einnahmequellen über den Weg einer wirtschaftlichen Betätigung auf Friedhöfen zu erschließen.

Angesichts einer auf Dauer fiskalisch schwierigen Zeit duldet die Übertragung dieser Aufgaben auf Private dort keinen Aufschub, wo die privaten Entgelte die Kosten der Grabpflegearbeiten nicht

decken. Selbst eine kostendeckende Grabpflege in kommunaler Regie ist aus ordnungs- und wirtschaftspolitischen Gründen äußerst problematisch. Friedhofsgärtner ermöglichen zudem über Friedhofsgärtner-Genossenschaften und Treuhandstellen den Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen und garantieren die daraus resultierenden Pflichten.

Hat sich die Kommune selbst langfristig (über Dauergrabpflegeverträge) gebunden, kann sie sich entweder privater Gärtnereien zur Erfüllung der Aufgaben bedienen oder Gespräche mit den Berechtigten führen, um bei diesen die Zustimmung für die Überleitung der Verpflichtungen auf eine Treuhandstelle der Friedhofsgärtner zu erreichen. Da eine kommunale Grabpflege sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sollten folglich auch keine neuen Grabpflegeverträge mehr abgeschlossen werden.

Zur Anzucht bzw. Bereitstellung der Pflanzen auf kommunalen Friedhöfen sowie teilweise zur Dekoration der Friedhofskapellen und Trauerhallen unterhalten einige größere Städte immer noch eigene Friedhofsgärtnereien (Regiebetrieb). Der Betrieb dieser Einrichtungen ist in der Regel nicht kostendeckend. Er wird jedoch unter anderem damit gerechtfertigt, dass dadurch ein direkter Zugriff auf Pflanzenmaterial (große Sorten- und Leistungsvielfalt) und ein hoher Qualitätsstandard der Pflanzen gegeben sind. Darüber hinaus werden soziale Aspekte (Ausbildungsbetrieb, Beschäftigungsmöglichkeit für leistungsschwächere Bedienstete) angeführt.

Der Betrieb städtischer Friedhofsgärtnereien ist keinesfalls eine Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge, die die Kommune als öffentliche Hand erbringen müsste. Die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe sind zudem nicht stichhaltig. Pflanzen können in gleicher Qualität und Vielfalt von privaten Anbietern angekauft werden. Von organisatorischen Veränderungen betroffene Mitarbeiter können in anderen Ämtern (zum Beispiel Grünflächenamt) beschäftigt werden.

Da Gärtnereien zu den personalintensiven Branchen gehören, können Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen nur bis zu einem bestimmten Grad kostensenkend wirken. Grö-

Bere und nachhaltigere Einspareffekte lassen sich deshalb bei Verzicht auf eine eigene Friedhofsgärtnerei erzielen. Bei der Aufgabe sind verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Geländes und des Grundstücks denkbar, wie beispielsweise der Verkauf oder die Verpachtung an einen Gartenbauproduktionsbetrieb oder Abriss und Nutzung des Grundstückes für andere Zwecke.

Zu den Bestattungsaufgaben zählen die Leichenbesorgung, d.h. die Reinigung, das Einkleiden und das Einsargen der Leichname sowie der Transport der Verstorbenen vom Sterbeort zur Leichenhalle oder zum Friedhof. Diese sich außerhalb des Friedhofs vollziehende Tätigkeiten werden überwiegend von Bestattern ausgeführt (bei fehlenden eigenen Räumlichkeiten auch von den Bestattern in den entsprechenden Einrichtungen auf dem Friedhof). Dagegen sind die sich innerhalb des Friedhofs vollziehenden Bestattungsaufgaben (Sarg-/Urnentransport, Grabherstellung, Abräumen von Kränzen) Aufgaben, die als wesentliche Bestandteile der Friedhofseinrichtung verstanden werden und regelmäßig von den Friedhofsträgern selbst wahrgenommen werden. Zwingend ist dies aber nicht, wie die vielfachen Beispiele aus dem gesamten Bundesgebiet zeigen.

Der Grabaushub kann auf Gartenbau- bzw. Tiefbauunternehmen oder Bestatter übertragen werden, wenn sich diese Betriebe dem Friedhofsträger gegenüber verpflichten, die Arbeiten rechtzeitig und entsprechend dem schwankenden Bedarf durchzuführen. Für Einsparungen spricht hier die flexiblere Ausstattung des Maschinenparks privater Anbieter.

Behält sich der Friedhofsträger die Dekoration der Trauerhalle oder Friedhofskapelle vor, lassen sich Einsparungen dann erzielen, wenn er sich auf eine Grundausstattung bei der pflanzlichen Ausschmückung beschränkt. Die weitere individuelle Ausgestaltung sollte den Hinterbliebenen bzw. den ausführenden Bestattern/Floristen/Gärtnern vorbehalten sein. Die Überlassung des Raumes mit einer Grunddekoration kann auch verwaltungsseitig kostengünstig abgewickelt werden. Die Vergabe von Leistungen an gewerbliche Betriebe sollte stets neben der Kostenersparnis gleichzeitig von einer langfristigen Leistungsqualitätssicherung abhängig gemacht werden. Kurzsichtige Kostenersparnis ohne

dauerhafte Qualitätsgarantie kann Folgekosten bei den Friedhofsträgern verursachen und wäre dann doppelt belastend.

### **12.3 Höhere Auslastung vorhandener Bestattungsflächen**

Die Neuanlage oder die Erweiterung eines Friedhofs findet derzeit und wohl auch in der näheren Zukunft kaum statt. Für die meisten Friedhöfe ist dies nicht erforderlich, insbesondere, wenn die Belegungsdichte vorhandener Flächen erhöht wird. Als Maßnahmen hierfür kommen strategische Belegungsleitlinien und die konsequente Einbeziehung ungepflegter Wahlgrabstätten und deren baldmögliche Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist in Betracht.

Die Belegungskapazität der Bestattungsflächen lässt sich erhöhen, wenn Tiefbestattungen vermehrt Anwendung finden. Die Anlage von Tiefgräbern hat zum Ziel, innerhalb bestehender Ruhefristen eine einzelne Grabstelle mehrfach (zwei Särge übereinander) zu belegen. Auch mit Urnenstelen und Urnenwänden lassen sich Flächenkapazitäten effektiv nutzen.

Schließlich führen auch die seit vielen Jahren deutlich zunehmenden Feuerbestattungen – als Ausdruck veränderter Bestattungsgewohnheiten – zu Flächeneinsparungen. Die Urnenbeisetzung nach der Feuerbestattung nimmt nur etwa ein Drittel der Bodenfläche von Erdbestattungen in Anspruch, was hinsichtlich des zukünftigen Flächenbedarfs zu berücksichtigen ist. Dieses Verhältnis ist bei Urnenwänden, Urnenstelen und Urnenrasengräbern nochmals eindeutiger.

Bei der Konzeption und Planung neuer Grabfelder lassen sich laufende Kosten senken, wenn ein möglichst wirtschaftlicher Einsatz von technischem Gerät (zum Beispiel für den maschinellen Grabaushub bzw. zur Pflege der Grünflächen) gewährleistet wird.

Die Reduzierung der Gesamtbestattungsfläche durch Komprimierung zeigt aber erst dann positive finanzielle Folgen, wenn die freien Flächen für Einnahmen genutzt werden können oder

zumindest die Kosten für die Pflege dieser Flächen reduziert werden können.

Der Ertrag je Quadratmeter Nettograbfläche kann allerdings auch erhöht werden, wenn die Gebühreneinnahmen für großflächigere Grabstätten attraktiv genug sind: Je mehr Fläche des Friedhofs seitens der Nutzungsberechtigten gepflegt werden, desto geringer wird der Pflegeaufwand für den Friedhofsträger. Erfolgversprechende Maßnahmen zielen dabei auf attraktive Sarggräber oder das Zulassen der fortlaufenden Grabpflege nach Ablauf der Nutzungszeit für Grabstätten, die nicht sofort wieder belegt werden sollen.

### ***13. Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Übersicht***

Der Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz und Aeternitas danken an dieser Stelle vielmals allen Kommunen, die sich an der diesjährigen Erhebung beteiligt haben.

Ein Teil der um ihre Mitwirkung gebetenen Städte und Gemeinden stellte leider keine Daten zur Verfügung. Über die im Internetauftritt der jeweiligen Kommune veröffentlichten Gebührensatzungen wurden die Gebührensätze dennoch berücksichtigt. Diese sind besonders gekennzeichnet (\*). Eine Liste aller berücksichtigten Kommunen finden Sie in dieser Studie nach dem Tabellenteil.

Es gibt eine Reihe von Gründen, warum die Gebühren zum Beispiel für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder für eine Bestattung von einer Kommune zur anderen voneinander abweichen: Die Größe der Gräber variiert von Friedhof zu Friedhof. In den Basisgebühren für eine Bestattung sind unterschiedliche Leistungen enthalten. Die Mindestruhezeiten sind aufgrund der geologischen Gegebenheiten verschieden lang, was zu einem zunehmenden Flächenverbrauch führt, je länger die Verwesungsphase dauert. Die Anzahl der Bestattungsfälle ist unterschiedlich hoch.

Dennoch sind Vergleiche und Übersichten wichtig für die Standortbestimmung und die Diskussion. Kann eine Stadt oder Gemeinde eindeutige Antworten darauf geben, warum welche Gebühr besonders hoch oder niedrig im Vergleich zu anderen ist, dann werden die Bürger das auch akzeptieren.

Um eine umfassende Auswertung zu ermöglichen, wurden die teilnehmenden Städte und Gemeinden im Frühjahr 2018 gebeten, die Gebühren eines Bestattungsfalles im Detail abzubilden. In den Fragebögen (und bei der entsprechenden Recherche) wurden jeweils folgende Gebührenarten berücksichtigt:

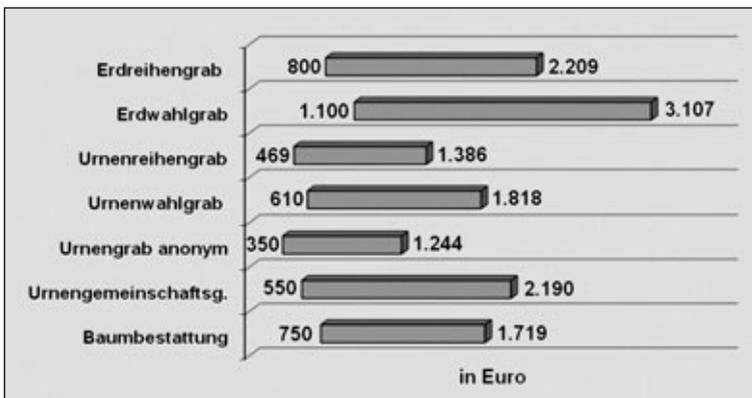
Bei den Grabnutzungsgebühren die Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechts sowie eventuell erhobene separate Friedhofsunterhaltungsgebühren, bei den Bestattungsgebühren die Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen wie etwa die Sargannahme, Gebühren für die Nutzung von Abschiedszellen (soweit vorhanden), die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle einschließlich einer Grunddekoration und Orgel- oder Musikanlagennutzung, Gebühren für Sarg- oder Urnenträger zur Grabstelle, die eigentlichen Beisetzungsgebühren (Öffnen und Schließen sowie die Grünabdeckung der Grabstelle) sowie die Gebühr für die Genehmigung der Grabmalaufstellung. Sollte eine weitere (Verwaltungs-)Gebühr zwingend anfallen, ist auch diese berücksichtigt.

Beide Herausgeber-Organisationen haben die vorliegende Erhebung über die Grabnutzungs- und die Bestattungsgebühren in dem Wissen um die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort vorgenommen. Doch unabhängig von den Faktoren, welche für die Differenzen verantwortlich gemacht werden können, ist die zu zahlende Gebühr für den Bürger zunächst erst einmal unausweichlich:

Er muss ein **Grabnutzungsrecht** erwerben und als Mindestleistung das **Öffnen und Schließen des Grabes** durch den Friedhofsträger (oder gegebenenfalls dessen Beauftragte) vornehmen lassen. Darüber hinaus werden von den Gebührenzahlern üblicherweise auch weitere (freiwillige) Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch genommen, etwa die **Nutzung einer**

**friedhofseigenen Trauerhalle** oder die **Genehmigung eines Grabmals**. Diese vier Gebührenpositionen finden sich in den **Tabellen 13.1 bis 13.7** zu den verschiedenen Grabarten wieder, geordnet nach den Gesamtgebühren, und ermöglichen einen einfachen Vergleich der Gebühren der einzelnen Kommunen untereinander.

Wie erheblich die Spannweiten der Gebühren einer ortsüblichen Bestattung nach obigem Schema (Grabnutzung, Beisetzung, Trauerhalle, Grabmalgenehmigung) sind, zeigt die folgende Grafik. Die **Gebührensommen von 80 Prozent der Friedhofsträger in Rheinland-Pfalz**, die in dieser Studie berücksichtigt wurden, bewegen sich in dem dargestellten Bereich.



In den **Tabellen unter 13.1 bis 13.7** werden – wie bereits weiter oben erwähnt – aufgrund der besseren Vergleichbarkeit und der Reduzierung der Komplexität **bei den Bestattungsgebühren nur die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle, die eigentliche Beisetzung und die Grabmalgenehmigungsgebühr berücksichtigt**.

Es kann daher zu Differenzen im Vergleich mit den Daten in der **Tabelle unter 13.8** kommen, welche die **kompletten erhobenen Daten** enthalten und sämtliche weiter oben genannten Einzelleistungen im Detail abbilden und deshalb zu einer umfassenderen „Bestattungsgebühr“ gelangen können.

Stand jeweils: 01.11.2018

### 13.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Bad Neuenahr-Ahrweiler*	20	1.817,00	913,00	2.730,00	2.208,00	+23,6
Neustadt an der Weinstraße	25	1.275,00	1.340,00	2.615,00	2.615,00	-
Betzdorf	25	1.465,00	846,00	2.311,00	1.541,00	+50,0
Frankenthal (Pfalz)	20	1.250,00	1.040,00	2.290,00	2.846,00	-19,5
Zweibrücken	25	1.500,00	785,00	2.285,00	2.235,00	+2,2
Limburgerhof	20	1.219,90	1.021,10	2.241,00	1.115,00	+101,0
Alzey	20	699,96	1.521,64	2.221,60	1.310,50	+69,5
Montabaur	30	1.506,00	713,00	2.219,00	1.846,00	+20,2
Ludwigshafen am Rhein*	20	918,00	1.291,00	2.209,00	1.924,50	+14,8
Pirmasens	20	1.100,00	1.049,00	2.149,00	2.149,00	-
Mainz	20	1.009,00	1.115,00	2.124,00	1.819,00	+16,8
Kirchen (Sieg)	25	970,00	1.130,00	2.100,00	1.834,00	+14,5
Neuwied	20	1.077,00	951,00	2.028,00	1.886,00	+7,5
Haßloch	20	958,00	1.038,00	1.996,00	1.889,00	+5,7
Trier	20	1.100,00	865,00	1.965,00	1.965,00	-
Budenheim*	20	1.160,00	750,00	1.910,00	1.750,00	+9,1
Bobenheim-Roxheim*	15	750,00	1.158,02	1.908,02	1.350,72	+41,3

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Speyer	20	555,00	1.317,00	1.872,00	1.872,00	-
Vallendar*	20	1.307,00	530,00	1.837,00	1.879,00	-2,2
Bitburg	25	830,00	919,00	1.749,00	1.665,00	+5,0
Bingen am Rhein	20	700,00	1.040,00	1.740,00	1.640,00	+6,1
Konz*	25	800,00	935,00	1.735,00	1.735,00	-
Kaiserslautern	25	1.111,50	618,77	1.730,27	1.763,53	-1,9
Andernach	20	1.000,00	720,00	1.720,00	1.720,00	-
Koblenz	20	950,00	745,00	1.695,00	1.670,00	+1,5
Lahnstein	20	936,00	758,00	1.694,00	1.694,00	-
Nieder-Olm*	30	520,00	1.157,50	1.677,50	1.705,00	-1,6
Römerberg	30	600,00	1.000,00	1.600,00	-	-
Schifferstadt	20	610,00	980,00	1.590,00	1.284,00	+23,8
Ingelheim am Rhein*	25	690,00	863,00	1.553,00	1.553,00	-
Idar-Oberstein	30	600,00	940,00	1.540,00	1.540,00	-
Bendorf	20	865,00	667,00	1.532,00	1.532,00	-
Höhr-Grenzhausen*	25	869,00	585,00	1.454,00	567,40	+156,3
Gratschaft*	25	543,00	864,00	1.407,00	1.407,00	-
Mutterstadt*	20	570,00	836,00	1.406,00	1.110,00	+26,7
Bad Kreuznach	25	695,00	709,00	1.404,00	1.384,00	+1,4

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Remagen	20	597,00	780,00	1.377,00	1.377,00	-
Bad Dürkheim*	25	550,00	779,00	1.329,00	1.329,00	-
Worms*	25	869,00	443,00	1.312,00	1.410,20	-7,0
Wittlich*	25	678,00	615,00	1.293,00	1.217,00	+6,2
Sinzig*	15	525,00	754,00	1.279,00	1.079,00	+18,5
Böhl-Iggelheim	25	720,00	543,00	1.263,00	2.043,00	-38,2
Diez*	30	380,00	880,00	1.260,00	1.260,00	-
Kirn	25	400,00	815,00	1.215,00	1.130,00	+7,5
Mayen	20	315,00	897,00	1.212,00	823,00	+47,3
Boppard	25	710,00	435,00	1.145,00	1.335,00	-14,2
Bad Breisig*	20	450,00	690,00	1.140,00	955,00	+19,2
Grünstadt	15	269,00	860,88	1.129,88	1.066,00	+6,0
Kandel	25	275,00	785,73	1.060,73	985,73	+7,6
Mülheim-Kärlich	20	641,00	287,00	928,00	631,00	+47,1
Germersheim*	20	350,00	530,00	880,00	684,00	+28,7
Landau in der Pfalz	20	757,00	80,00	837,00	840,00	-0,4
Bad Erms*	25	190,00	610,00	800,00	800,00	-
Mendig*	25	295,00	465,00	760,00	760,00	-
Wissen	20	250,00	466,00	716,00	716,00	-

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Morbach	25	240,00	425,00	665,00	665,00	-
Wörth am Rhein*	25	250,00	150,00	400,00	710,69	-43,7

### 13.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Mainz	30	2.624,00	1.493,00	4.117,00	3.728,00	+10,4
Bad Neuenahr-Ahrweiler*	30	3.084,00	913,00	3.997,00	3.270,00	+22,2
Pirmasens	30	2.580,00	1.049,00	3.629,00	3.629,00	-
Bendorf	30	2.881,00	667,00	3.548,00	3.548,00	-
Neuwied	30	2.436,00	951,00	3.387,00	3.176,00	+6,6
Koblenz	30	2.370,00	855,00	3.225,00	3.200,00	+0,8
Ludwigshafen am Rhein*	30	1.816,00	1.291,00	3.107,00	2.924,00	+6,3
Neustadt an der Weinstraße	25	1.700,00	1.340,00	3.040,00	3.320,50	-8,4
Frankenthal (Pfalz)	30	1.900,00	1.040,00	2.940,00	3.726,00	-21,1
Alzey	30	1.413,60	1.521,64	2.935,24	1.959,50	+49,8
Limburgerhof	30	1.819,40	1.021,10	2.840,50	2.310,00	+23,0

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Betzdorf	25	1.884,00	846,00	2.730,00	2.014,00	+35,6
Kaiserslautern	25	2.039,70	618,77	2.658,47	2.477,53	+7,3
Bobenheim-Roxheim*	30	1.500,00	1.158,02	2.658,02	1.680,72	+58,1
Kirchen (Sieg)	30	1.520,00	1.130,00	2.650,00	2.234,00	+18,6
Montabaur	35	1.806,00	713,00	2.519,00	2.246,00	+12,2
Idar-Oberstein	30	1.550,00	940,00	2.490,00	2.490,00	-
Vallendar*	30	1.960,00	530,00	2.490,00	2.532,00	-1,7
Remagen	30	1.647,00	835,00	2.482,00	2.432,00	+2,1
Bingen am Rhein	30	1.406,00	1.040,00	2.446,00	1.745,80	+40,1
Zweibrücken	25	1.640,00	785,00	2.425,00	2.375,00	+2,1
Landau in der Pfalz	30	2.340,00	80,00	2.420,00	2.040,00	+18,6
Bitburg	25	1.490,00	919,00	2.409,00	2.295,00	+5,0
Speyer	30	1.020,00	1.317,00	2.337,00	2.317,00	+0,9
Grafschaft*	30	1.470,00	864,00	2.334,00	2.334,00	-
Sinzig*	30	1.577,00	754,00	2.331,00	1.972,00	+18,2
Schifferstadt	25	1.320,00	980,00	2.300,00	1.634,00	+40,8
Mutterstadt*	25	1.410,00	876,00	2.286,00	1.965,00	+16,3
Andernach	25	1.530,00	750,00	2.280,00	2.280,00	-
Trier	25	1.385,00	895,00	2.280,00	2.280,00	-

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Gräbnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Worms*	30	1.718,00	443,00	2.161,00	2.189,20	-1,3
Budenheim*	20	1.280,00	750,00	2.030,00	1.750,00	+16,0
Ingelheim am Rhein*	25	1.150,00	863,00	2.013,00	2.013,00	-
Mayen	30	1.108,00	897,00	2.005,00	1.820,00	+10,2
Haßloch	25	958,00	1.038,00	1.996,00	1.889,00	+5,7
Bad Breisig*	20	1.300,00	690,00	1.990,00	1.705,00	+16,7
Höhr-Grenzhausen*	40	1.377,00	585,00	1.962,00	634,80	+209,1
Bad Kreuznach	30	1.080,00	880,00	1.960,00	1.940,00	+1,0
Lahnstein	20	1.189,00	758,00	1.947,00	1.947,00	-
Bad Erms*	30	1.330,00	610,00	1.940,00	1.940,00	-
Diez*	35	1.050,00	880,00	1.930,00	1.930,00	-
Boppard	25	1.430,00	495,00	1.925,00	2.265,00	-15,0
Koncz*	25	900,00	935,00	1.835,00	1.835,00	-
Nieder-Olm*	30	670,00	1.157,50	1.827,50	1.855,00	-1,5
Wittlich*	25	1.129,00	681,00	1.810,00	1.699,00	+6,5
Kirn	25	780,00	885,00	1.665,00	1.555,00	+7,1
Römerberg	30	600,00	1.000,00	1.600,00	776,00	106,2
Bad Dürkheim*	25	790,00	779,00	1.569,00	1.569,00	-
Kandel	25	685,00	785,73	1.470,73	1.355,73	+8,5

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Grünstadt	30	538,00	860,88	1.398,88	1.335,00	+4,8
Mülheim-Kärlich	30	1.056,00	287,00	1.343,00	836,00	+60,6
Eisenberg	25	500,00	779,50	1.279,50	1.279,50	-
Böhl-Iggelheim	25	720,00	543,00	1.263,00	1.263,00	-
Morbach	25	675,00	425,00	1.100,00	1.100,00	-
Wissen	30	605,00	466,00	1.071,00	1.071,00	-
Germersheim*	20	511,00	530,00	1.041,00	991,00	+5,0
Mendig*	30	575,00	465,00	1.040,00	1.040,00	-
Wörth am Rhein*	25	355,00	150,00	505,00	1.170,96	-56,9

### 13.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im Reihengrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Frankenthal (Pfalz)	20	1.250,00	595,00	1.845,00	1.844,00	+0,1
Bad Neuenahr-Ahrweiler*	20	1.294,00	455,00	1.749,00	1.506,00	+16,1
Trier	20	950,00	510,00	1.460,00	1.460,00	-
Budenheim*	20	800,00	650,00	1.450,00	1.780,00	-18,5

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Limburgerhof	20	711,70	692,90	1.404,60	685,00	+105,0
Betzdorf	25	1.069,00	326,00	1.395,00	625,00	+123,2
Ludwigshafen am Rhein*	20	565,00	777,00	1.342,00	1.200,00	+11,8
Kirchen (Sieg)	25	580,00	760,00	1.340,00	1.240,00	+8,1
Zweibrücken	20	1.000,00	315,00	1.315,00	1.265,00	+4,0
Bobenheim-Roxheim*	15	480,00	693,92	1.173,92	771,62	+52,1
Böhl-Iggelheim	20	850,00	313,00	1.163,00	1.163,00	-
Mainz	20	556,00	593,00	1.149,00	646,00	+77,9
Koblenz	20	660,00	460,00	1.120,00	1.070,00	+4,7
Bad Kreuznach	25	581,00	498,00	1.079,00	1.059,00	+1,9
Lahnstein	15	632,00	438,00	1.070,00	1.070,00	-
Bingen am Rhein	20	520,00	530,00	1.050,00	675,00	+55,6
Speyer	20	261,00	787,00	1.048,00	1.048,00	-
Pirmasens	15	660,00	374,00	1.034,00	1.034,00	-
Sinzig*	15	544,00	470,00	1.014,00	828,00	+22,5
Schifferstadt	15	370,00	540,00	910,00	839,00	+8,5
Montabaur	30	656,00	247,00	903,00	691,00	+30,7
Bendorf	20	569,00	314,00	883,00	883,00	-
Boppard	25	610,00	265,00	875,00	685,00	+27,7

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Remagen	15	563,00	300,00	863,00	765,00	+12,8
Mayen	15	457,00	387,00	844,00	467,00	+80,7
Worms*	15	566,00	277,00	843,00	1.029,30	-18,1
Vallendar*	20	523,00	290,00	813,00	795,00	+2,3
Nieder-Olm*	30	240,00	562,50	802,50	775,00	+3,5
Mendig*	25	575,00	200,00	775,00	775,00	-
Kirn	25	360,00	405,00	765,00	625,00	+22,4
Wittlich*	15	395,00	347,00	742,00	707,00	+5,0
Grafenschaft*	25	285,00	409,00	694,00	694,00	-
Bitburg	15	240,00	449,00	689,00	575,00	+19,8
Höhr-Grenzhausen*	25	486,00	186,00	672,00	204,40	+228,8
Ingelheim am Rhein*	25	287,00	384,00	671,00	671,00	-
Bad Breisig*	20	350,00	315,00	665,00	470,00	+41,5
Grünstadt	15	267,00	371,13	638,13	624,00	+2,3
Mülheim-Kärlich	20	547,00	77,00	624,00	472,00	+32,2
Idar-Oberstein	30	290,00	330,00	620,00	620,00	-
Kandel	15	180,00	404,64	584,64	512,26	+14,1
Mutterstadt*	20	175,00	406,00	581,00	535,00	+8,6
Wörth am Rhein*	25	210,00	340,00	550,00	400,00	+37,5

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Bad Ems*	25	300,00	220,00	520,00	520,00	-
Diez*	20	250,00	240,00	490,00	490,00	-
Wissen	20	250,00	235,00	485,00	485,00	-
Bad Dürkheim*	25	160,00	309,00	469,00	469,00	-
Morbach	25	180,00	240,00	420,00	420,00	-
Landau in der Pfalz	20	270,00	80,00	350,00	490,00	-28,6

### 13.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im Wahlgrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Frankenthal (Pfalz)	30	1.900,00	595,00	2.495,00	2.293,00	+8,8
Bad Neuenahr-Ahrweiler*	30	1.926,00	455,00	2.381,00	2.061,00	+15,5
Alzey	30	1.711,28	557,88	2.269,16	867,00	+161,7
Kirchen (Sieg)	30	1.265,00	760,00	2.025,00	1.740,00	+16,4
Mainz	30	1.418,00	593,00	2.011,00	1.406,00	+43,0
Neustadt an der Weinstraße	25	1.475,00	503,00	1.978,00	1.978,00	-
Limburgerhof	30	1.273,30	692,90	1.966,20	1.135,00	+73,2

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Neuwied	30	1.383,00	493,00	1.876,00	1.681,00	+11,6
Ludwigshafen am Rhein*	30	1.041,00	777,00	1.818,00	1.576,00	+15,4
Sinzig*	30	1.306,00	470,00	1.776,00	1.452,00	+22,3
Koblenz	30	1.290,00	460,00	1.750,00	1.700,00	+2,9
Pirmasens	25	1.375,00	374,00	1.749,00	1.749,00	-
Trier	25	1.190,00	510,00	1.700,00	1.700,00	-
Boppard	25	1.430,00	265,00	1.695,00	1.815,00	-6,6
Bobenheim-Roxheim*	30	980,00	693,92	1.673,92	786,62	+112,8
Landau in der Pfalz	30	1.500,00	80,00	1.580,00	1.590,00	-0,6
Kaiserslautern	25	1.332,50	237,25	1.569,75	1.500,98	+4,6
Montabaur	35	1.314,00	247,00	1.561,00	851,00	+83,4
Haßloch	25	785,00	770,00	1.555,00	1.482,00	+4,9
Budenheim*	20	900,00	650,00	1.550,00	1.780,00	-12,9
Grafenschaft*	30	1.020,00	409,00	1.429,00	1.429,00	-
Bingen am Rhein	30	890,00	530,00	1.420,00	-	-
Betzdorf	25	1.068,00	326,00	1.394,00	681,00	+104,7
Remagen	30	1.078,00	305,00	1.383,00	1.192,00	+16,0
Zweibrücken	20	1.060,00	315,00	1.375,00	1.245,00	+10,4
Bitburg	15	850,00	449,00	1.299,00	1.055,00	+23,1

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Bad Kreuznach	30	765,00	498,00	1.263,00	1.243,00	+1,6
Worms*	30	980,00	277,00	1.257,00	1.409,30	-10,8
Höhr-Grenzhausen*	30	1.038,00	186,00	1.224,00	296,40	+313,0
Lahnstein	15	741,00	438,00	1.179,00	1.179,00	-
Speyer	30	392,00	787,00	1.179,00	1.179,00	-
Bendorf	30	854,00	314,00	1.168,00	1.168,00	-
Andernach	15	680,00	470,00	1.150,00	1.150,00	-
Schifferstadt	20	580,00	540,00	1.120,00	979,00	+14,4
Bad Breisig*	20	800,00	315,00	1.115,00	820,00	+36,0
Vallendar*	30	784,00	290,00	1.074,00	1.056,00	+1,7
Wittlich*	15	678,00	370,00	1.048,00	990,00	+5,9
Konz*	25	600,00	405,00	1.005,00	1.005,00	-
Kandel	25	600,00	404,64	1.004,64	712,26	+41,0
Mendig*	30	800,00	200,00	1.000,00	1.000,00	-
Mayen	30	609,00	387,00	996,00	902,00	+10,4
Idar-Oberstein	30	600,00	330,00	930,00	930,00	-
Grünstadt	30	538,00	371,13	909,13	895,00	+1,6
Mutterstadt*	25	500,00	406,00	906,00	835,00	+8,5
Wissen	20	605,00	235,00	840,00	840,00	-

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Nieder-Olm*	30	240,00	562,50	802,50	775,00	+3,5
Mülheim-Kärlich	30	722,00	77,00	799,00	574,00	+39,2
Kirn	25	360,00	405,00	765,00	625,00	+22,4
Wörth am Rhein*	25	420,00	340,00	760,00	610,00	+24,6
Römerberg	15	200,00	540,00	740,00	376,00	+96,8
Diez*	30	480,00	240,00	720,00	720,00	-
Bad Ems*	25	490,00	220,00	710,00	710,00	-
Morbach	25	450,00	240,00	690,00	690,00	-
Böhl-Iggelheim	20	360,00	313,00	673,00	673,00	-
Ingelheim am Rhein*	25	287,00	384,00	671,00	671,00	-
Bad Dürkheim*	25	325,00	309,00	634,00	634,00	-
Germersheim*	20	358,00	250,00	608,00	558,00	+9,0
Eisenberg	25	200,00	245,00	445,00	445,00	-

### 13.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen im anonymen Grab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Betzdorf	25	1.536,00	180,00	1.716,00	561,00	+205,9
Konz*	25	1.200,00	390,00	1.590,00	1.590,00	-
Neustadt an der Weinstraße	25	1.300,00	191,00	1.491,00	1.491,00	-
Vallendar*	20	1.046,00	83,00	1.129,00	1.069,00	+5,6
Pirmasens	15	915,00	200,00	1.115,00	1.244,00	-10,4
Zweibrücken	20	1.000,00	60,00	1.060,00	1.230,00	-13,8
Remagen	15	845,00	200,00	1.045,00	665,00	+57,1
Kirchen (Sieg)	25	640,00	380,00	1.020,00	1.056,00	-3,4
Schifferstadt	15	830,00	180,00	1.010,00	480,00	+110,4
Bad Kreuznach	25	587,00	363,00	950,00	1.035,00	-8,2
Alzey	20	704,23	238,78	943,01	1.287,00	-26,7
Haßloch	25	670,00	268,00	938,00	990,00	-5,3
Bad Neuenahr-Ahrweiler*	15	753,00	175,00	928,00	930,00	-0,2
Kaiserslautern	25	821,60	83,75	905,35	989,90	-8,5
Bendorf	20	769,00	119,00	888,00	888,00	-
Mainz	20	622,00	263,00	885,00	513,00	+72,5

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Kirn	25	600,00	240,00	840,00	460,00	+82,6
Limburgerhof	20	711,70	118,00	829,70	330,00	+151,4
Neuwied	15	518,00	290,00	808,00	1.425,00	-43,3
Andernach	20	520,00	280,00	800,00	930,00	-14
Budenheim*	20	400,00	400,00	800,00	760,00	+5,3
Lahnstein	15	614,00	152,00	766,00	766,00	-
Boppard	25	500,00	160,00	660,00	550,00	+20,0
Worms*	15	566,00	89,00	655,00	1.008,40	-35,0
Bitburg	15	450,00	180,00	630,00	350,00	+80,0
Mayen	15	477,00	144,00	621,00	417,00	+48,9
Trier	20	330,00	265,00	595,00	595,00	-
Diez*	15	380,00	200,00	580,00	580,00	-
Eisenberg	25	450,00	120,00	570,00	570,00	-
Koblenz	20	370,00	180,00	550,00	500,00	+10,0
Montabaur	15	393,00	147,00	540,00	601,00	-10,2
Wittlich*	15	395,00	111,00	506,00	471,00	+7,4
Gratschaft*	25	285,00	218,00	503,00	503,00	-
Morbach	15	250,00	240,00	490,00	490,00	-
Mutterstadt*	25	340,00	140,00	480,00	445,00	+7,9

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Gräbnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Idar-Oberstein	30	290,00	180,00	470,00	470,00	-
Bad Breisig*	20	350,00	105,00	455,00	285,00	+59,6
Frankenthal (Pfalz)	20	330,00	125,00	455,00	974,00	-53,3
Böhl-Iggelheim	20	350,00	100,00	450,00	-	-
Bobenheim-Roxheim*	15	430,00	0,00	430,00	330,00	+30,3
Germersheim*	20	307,00	100,00	407,00	357,00	+14,0
Grünstadt	15	267,00	139,13	406,13	392,00	+3,6
Wissen	15	250,00	115,00	365,00	365,00	-
Bad Emms*	15	300,00	60,00	360,00	360,00	-
Wörth am Rhein*	25	160,00	190,00	350,00	350,00	-
Kandel	15	205,00	104,64	309,64	287,26	+7,8
Bingen am Rhein	20	46,00	150,00	196,00	485,00	-59,6
Landau in der Pfalz	20	140,00	0,00	130,00	300,00	-56,7

### 13.6 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Ludwigshafen am Rhein*	20	1.825,00	725,00	2.550,00	2.200,00	+15,9
Koncz*	25	1.800,00	390,00	2.190,00	2.190,00	-
Bingen am Rhein	20	1.650,00	470,00	2.120,00	1.560,00	+35,9
Worms*	15	1.735,00	254,00	1.989,00	2.081,40	-4,4
Trier	20	1.300,00	510,00	1.810,00	1.810,00	-
Koblenz	20	1.290,00	400,00	1.690,00	1.280,00	+32,0
Neustadt an der Weinstraße	25	1.175,00	441,00	1.616,00	-	-
Böhl-Iggelheim	20	1.310,00	300,00	1.610,00	-	-
Mainz	20	810,00	548,00	1.358,00	-	-
Speyer	20	510,00	787,00	1.297,00	1.287,00	+0,8
Pirmasens	15	888,75	374,00	1.262,75	1.262,75	-
Sinzig*	15	686,00	549,00	1.235,00	1.008,00	+22,5
Andernach	15	600,00	410,00	1.010,00	1.010,00	-
Boppard	25	300,00	250,00	550,00	670,00	-17,9

### 13.7 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbeisetzungen in Baumbestattungsanlagen

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Veränderung in %
				2018	2013	
Pirmasens	25	1.800,00	335,00	2.135,00	2.135,00	-
Neustadt an der Weinstraße	25	1.600,00	441,00	2.041,00	-	-
Ludwigshafen am Rhein*	15	1.283,00	725,00	2.008,00	1.878,00	+6,9
Haßloch	25	958,00	746,00	1.704,00	2.079,00	-18,0
Römerberg	15	1.160,00	490,00	1.650,00	726,00	+127,3
Bad Neuenahr-Ahrweiler*	15	1.207,00	422,00	1.629,00	-	-
Bad Kreuznach	25	1.175,00	448,00	1.623,00	-	-
Mainz	30	1.020,00	518,00	1.538,00	-	-
Speyer	20	780,00	753,00	1.533,00	1.523,00	+0,7
Landau in der Pfalz	30	1.500,00	0,00	1.500,00	-	-
Worms*	30	1.183,00	254,00	1.437,00	1.574,40	-8,7
Limburgerhof	20	711,70	669,50	1.381,20	750,00	+84,2
Zweibrücken	20	1.060,00	280,00	1.340,00	1.290,00	+3,9
Neuwied	15	786,00	455,00	1.241,00	1.645,00	-24,6
Sinzig*	15	686,00	549,00	1.235,00	1.008,00	+22,5
Schifferstadt	15	670,00	500,00	1.170,00	-	-

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt		Verän- derung in %
				2018	2013	
Budenheim*	20	510,00	650,00	1.160,00	-	-
Böhl-Iggelheim	20	850,00	300,00	1.150,00	-	-
Wittlich*	15	815,00	313,00	1.128,00	-	-
Remagen	15	845,00	270,00	1.115,00	-	-
Bingen am Rhein	90	650,00	450,00	1.100,00	830,00	+32,5
Andernach	15	680,00	410,00	1.090,00	1.090,00	-
Alzey	20	533,77	532,38	1.066,15	841,50	+26,7
Mayen	15	684,00	311,00	995,00	-	-
Boppard	25	550,00	340,00	890,00	920,00	-3,3
Idar-Oberstein	30	600,00	290,00	890,00	890,00	-
Konz*	30	500,00	390,00	890,00	-	-
Koblenz	20	490,00	340,00	830,00	-	-
Trier	20	410,00	415,00	825,00	825,00	-
Kandel	50	500,00	250,00	750,00	-	-
Wörth am Rhein*	25	360,00	340,00	700,00	700,00	-

### **13.8 Gesamtgebührenübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden**

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

**Best.:** Leistung wird von externem Bestatter erbracht und separat abgerechnet

**enth.:** Leistung ist in anderer Gebührenposition enthalten

**ext.:** Leistung wird von externen Dienstleistern erbracht und separat abgerechnet

**n.v.:** Leistung ist in der Gebührensatzung nicht vorgesehen

**sonder:** besondere Gebührenbestimmung, z.B. ein Gebührenrahmen (bei Verwaltungsgebühren)







	Grabart	Nutzungsdauer (Jahre)	Grabnutzungsgebühren	Annahme/allg. Verwaltungsgebühr	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)	Grabschmuck	Grabmalgenehmigung	Summe Bestattungsgebühren	Gesamt
Bitburg	ER	25	830,00	n.v.	n.v.	234,00	ext.	ext.	n.v.	650,00	enth.	35,00	919,00	1.749,00
Bitburg	EW	25	1.490,00	n.v.	n.v.	234,00	ext.	ext.	n.v.	650,00	enth.	35,00	919,00	2.409,00
Bitburg	UR	15	240,00	n.v.	n.v.	234,00	ext.	ext.	n.v.	180,00	enth.	35,00	449,00	689,00
Bitburg	UW	15	850,00	n.v.	n.v.	234,00	ext.	ext.	n.v.	180,00	enth.	35,00	449,00	1.299,00
Bitburg	UA	15	450,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	180,00	n.v.	n.v.	180,00	630,00
Bobenheim-Roxheim	ER	15	750,00	274,00	90,90	471,00	n.v.	51,10	166,60	580,72	n.v.	106,30	1.740,62	2.490,62
Bobenheim-Roxheim	EW	30	1.500,00	274,00	90,90	471,00	n.v.	51,10	166,60	580,72	n.v.	106,30	1.740,62	3.240,62
Bobenheim-Roxheim	UR	15	480,00	274,00	90,90	471,00	n.v.	51,10	41,65	116,62	n.v.	106,30	1.151,57	1.631,57
Bobenheim-Roxheim	UW	30	980,00	274,00	90,90	471,00	n.v.	51,10	41,65	116,62	n.v.	106,30	1.151,57	2.131,57
Bobenheim-Roxheim	UA	15	430,00	274,00	90,90	n.v.	n.v.	n.v.	41,65	n.v.	n.v.	n.v.	406,55	836,55
Böhl-Iggelheim	ER	25	720,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	50,00	n.v.	330,00	n.v.	13,00	593,00	1.313,00
Böhl-Iggelheim	EW	25	720,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	50,00	n.v.	330,00	n.v.	13,00	593,00	1.313,00
Böhl-Iggelheim	UR	20	850,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	50,00	n.v.	100,00	n.v.	13,00	363,00	1.213,00
Böhl-Iggelheim	UW	20	360,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	50,00	n.v.	100,00	n.v.	13,00	363,00	723,00
Böhl-Iggelheim	UA	20	350,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	100,00	450,00
Böhl-Iggelheim	Ugm	20	1.310,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	50,00	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	350,00	1.660,00
Böhl-Iggelheim	BB	20	850,00	n.v.	n.v.	200,00	n.v.	50,00	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	350,00	1.200,00
Boppard	ER	25	710,00	n.v.	n.v.	90,00	ext.	ext.	ext.	330,00	n.v.	15,00	435,00	1.145,00































<b>Gesamt</b>		1.220,00	1.500,00
<b>Summe Bestattungsgebühren</b>		220,00	440,00
<b>Grabmalgenehmigung</b>		n.v.	n.v.
<b>Grabschmuck</b>		n.v.	n.v.
<b>Beisetzung (Öffnen/Schließen d. Grabstelle)</b>		60,00	60,00
<b>Gestellen von Trägern</b>		ext.	ext.
<b>Nutzung von Orgel oder Musikanlage</b>		n.v.	n.v.
<b>Grunddeko Trauerhalle</b>		n.v.	n.v.
<b>Nutzung der Trauerhalle</b>		n.v.	220,00
<b>Zellen zur Abschiednahme</b>		160,00	160,00
<b>Annahme/allg. Verwaltungsgebühr</b>		n.v.	n.v.
<b>Grabnutzungsgebühren</b>		1.000,00	1.060,00
<b>Nutzungsdauer (Jahre)</b>		20	20
<b>Grabart</b>		UA	BB
	Zweibrücken		
	Zweibrücken		

Alle Angaben in Euro (außer „Grabart“ und „Nutzungsdauer“).

Legende Grabarten:

BB = Baumbestattung	Ugm = Urnengemeinschaftsgrab
ER = Erdreihengrab	UR = Urnenreihengrab
EW = Erdwahlgrab	UW = Urnenwahlgrab
UA = Urnengrab anonym	

### **13.9 Alphabetische Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden**

<b>Alzey</b>	<b>Haßloch</b>	<b>Montaubaur</b>
<b>Andernach</b>	<b>Idar-Oberstein</b>	<b>Morbach</b>
<b>Bad Kreuznach</b>	<b>Kaiserslautern</b>	<b>Mülheim-Kärlich</b>
<b>Bendorf</b>	<b>Kandel</b>	<b>Neustadt an der Weinstraße</b>
<b>Betzdorf</b>	<b>Kirchen (Sieg)</b>	<b>Neuwied</b>
<b>Bingen am Rhein</b>	<b>Kirn</b>	<b>Remagen</b>
<b>Bitburg</b>	<b>Koblenz</b>	<b>Römerberg</b>
<b>Böhl-Iggelheim</b>	<b>Lahnstein</b>	<b>Schifferstadt</b>
<b>Boppard</b>	<b>Landau in der Pfalz</b>	<b>Speyer</b>
<b>Eisenberg</b>	<b>Limburgerhof</b>	<b>Trier</b>
<b>Frankenthal (Pfalz)</b>	<b>Mainz</b>	<b>Wissen</b>
<b>Germersheim</b>	<b>Mayen</b>	<b>Zweibrücken</b>
<b>Grünstadt</b>		

Von einigen Städten/Gemeinden wurde uns kein Datenmaterial im Fragebogen zur Verfügung gestellt. Die verwendeten Daten sind daher den Gebührensatzungen in den Internetauftritten folgender Städte entnommen worden.

<b>Bad Breisig</b>	<b>Grafschaft</b>	<b>Nieder-Olm</b>
<b>Bad Dürkheim</b>	<b>Höhr-Grenzhausen</b>	<b>Pirmasens</b>
<b>Bad Ems</b>	<b>Ingelheim am Rhein</b>	<b>Sinzig</b>
<b>Bad Neuenahr- Ahrweiler</b>	<b>Konz</b>	<b>Vallendar</b>
<b>Bobenheim- Roxheim</b>	<b>Ludwigshafen am Rhein</b>	<b>Wittlich</b>
<b>Budenheim</b>	<b>Mendig</b>	<b>Worms</b>
<b>Diez</b>	<b>Mutterstadt</b>	<b>Wörth am Rhein</b>

## **14. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage**

### **Vorbemerkung:**

Die folgende Checkliste soll interessierte Mandatsträger, die über eine neue Gebührensatzung zu beschließen haben, in die Lage versetzen, das vorgelegte Material kritisch zu bewerten und zu hinterfragen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll mit den vorformulierten Fragen vielmehr Anhaltspunkte geben und versuchen, Entscheidungsträger ebenso wie interessierte Bürger für die Fragen der Gebührenermittlung zu sensibilisieren.

### **I. Ist das vorgelegte Material vollständig?**

Vorgelegt werden sollen:

- A.** Eine ausführliche, ausformulierte Begründung, weshalb die Gebühren gesenkt/erhöht werden sollen.
- B.** Die zur Zeit der Beschlussfassung aktuell noch geltende Friedhofsgebührensatzung.
- C.** Die zu beschließende neue Friedhofsgebührensatzung.
- D.** Ein Einzelvergleich jeder Gebühr nach alter und neuer Satzung absolut und in Prozent (Beispiel: Grabnutzungsgebühr für das Erdreihengrab 2017 gegenüber 2018).
- E.** Gegebenenfalls ein Vergleich der Gesamtkosten einer typischen Beisetzung je nach Grabart (Beispiel: Grabnutzung + Trauerhallennutzung + Bestattung im Erdreihengrab insgesamt 2017 gegenüber 2018).
- F.** Der Betriebsabrechnungsbogen für die letzte zurückliegende Rechnungsperiode, auf dessen Grundlage die Kosten ermittelt worden sind.
- G.** Die Gebührenkalkulation der einzelnen Gebührentatbestände (samt Übersicht über die Fallzahlen der vergangenen Jahre):
  - für die Trauerhallen,
  - für die Leichen-/Kühlzellenbenutzung,

- für Sarg- und Urnenbestattungen,
  - für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen,
  - für den Erwerb von Grabnutzungsrechten,
  - für das Genehmigen von Grabmalen.
- H. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültige Friedhofsatzung.

## II. Sind die Gründe für die Gebührenänderung/-erhöhung schlüssig?

Als Gründe für Gebührenerhöhungen werden regelmäßig genannt:

- A. Allgemeiner Kostenanstieg bei Personal- und Sachkosten:** Sind die Kosten konkret belegt? Welche konkreten Einsparpotentiale wurden genutzt? Sind Betriebsabläufe optimiert worden? Ließen sich Kosten durch Vergabe an Private sparen?
- B. Rückgang der Bestattungszahlen:** Welche Ursachen? Rückläufige Einwohnerzahl, fehlende Kriegsjahrgänge, Abwanderung der Bestattungen in benachbarte Gemeinden mit günstigeren Gebühren und vielfältigeren Angeboten oder zu Alternativen außerhalb der Friedhöfe?
- C. Verändertes Bestattungsverhalten wie zum Beispiel der Trend zu kleineren Grabformen:** War der Trend erkennbar, wird die neue Gebührensatzung dem Trend entgegenwirken oder ihn sogar – zum Beispiel durch überproportionale Steigerungen bei den Gebühren für große Gräber – noch verstärken? Was passiert mit den entstandenen Überhangflächen, wie werden sie kostenmäßig behandelt? Auf welche Weise kann durch ein geändertes Angebot reagiert werden?
- D. Geringe Bereitschaft zur Verlängerung von Wahlgräbern ohne Sterbefall:** Ist die Friedhofsatzung hier flexibel genug oder sieht sie nur Verlängerungsmöglichkeiten für mindestens fünf oder zehn Jahre vor?
- E. Erforderliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades:** Ist der Kostendeckungsgrad exakt ermittelt worden? Wichtig:

Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Einnahmen nur zu den in der Wirtschaftsrechnung ausgewiesenen Kosten in Bezug zu setzen! Der Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt für das öffentliche Grün spielt deshalb bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades keine Rolle. Woran ist der erforderliche Kostendeckungsgrad festgemacht? Gibt es externe Vorgaben?

### **III. Ist die Kalkulation für die jeweilige Gebühr richtig?**

#### **A. Grabnutzungsgebühr**

- Wurden Kostenpositionen in die Rechnung eingestellt, die aus rechtlichen Gründen nicht hätten eingestellt werden dürfen? Wie zum Beispiel Kosten für Dauergrabpflege, Kriegsgräber, Denkmalschutz oder Vorhalteflächen, die erst in Jahren in die Nutzung hineinwachsen sollen.
- Ist die Prognose für die zukünftigen Bestattungszahlen annehmbar? Liegt ausreichendes Datenmaterial aus der Vergangenheit vor? Erforderlich sind mindestens die Daten der zurückliegenden drei Jahre.
- Von welcher Basis wurden die kalkulatorischen Kosten berechnet: Anschaffungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert?
- Ist der Zinssatz zeitgemäß?
- Wie wurde der Boden bewertet? Angemessen wäre nach Preisen für land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder für Weideland.
- Ist ein ausreichender Abzug für das öffentliche Grün erfolgt? Hat eine qualifizierte Flächenermittlung stattgefunden?
- Sind die internen Verrechnungen angemessen?
- Sind die Äquivalenzziffern nach plausiblen Schlüsseln (Fläche/Zeit) ermittelt worden? Erscheinen die Ergebnisse insgesamt plausibel oder stimmen die Relationen nicht? Beispiel: Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ein Erdwahlgrab bei gleicher Größe und Nutzungsdauer das Dreifache vom Erdreihengrab kostet. Oder weshalb

ein Erdreihengrab zehnmal so teuer wie das anonyme Urnengrab sein soll, welches zudem die gesamte Nutzungsdauer gepflegt wird.

#### **B. Bestattungsgebühr**

- Sind die einzelnen Leistungen exakt voneinander getrennt worden? Oder sind unzulässig wahlfreie Leistungen mit einkalkuliert und Pauschalgebühren (zum Beispiel Öffnen und Schließen des Grabes inklusive Trauerhallennutzung und Grabmalgenehmigung) gebildet worden?
- Lassen sich die Gebührenunterschiede durch tatsächlich unterschiedlichen Arbeitsaufwand rechtfertigen? Bedenken bestehen, wenn das Öffnen und Schließen des Grabes beim Wahlgrab erheblich teurer sein soll als beim Reihengrab. Bedenken bestehen auch, wenn für Urnen- und Erdbeisetzungen die gleiche Gebühr erhoben wird.

#### **C. Trauerhallengebühr**

- Ist die Abschreibungsdauer angemessen lang?

#### **D. Grabmalgenehmigung**

- Keine Vermischung von Verwaltungsgebühren (Grabmalgenehmigung) und Benutzungsgebühren (jährliche Standsicherheitskontrolle, Abräumen des Grabes)

## **15. Wie kann sich der Bürger gegen Friedhofsgebührenbescheide wehren?**

Das Grundgesetz räumt jedem, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg gegen derartige Maßnahmen ein. Dies gilt auch für die Erhebung öffentlicher Abgaben durch die Gemeinde. Dabei richtet sich das Verfahren zum Erlass des Abgabenbescheides und zur Beitreibung der Forderung weitgehend nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Für den Rechtsweg gegen solche Abgabenbescheide sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, einschließlich des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Rheinland-Pfalz, AGVwGO) maßgebend. Sie regeln, unter welchen Voraussetzungen Klagen vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig sind und welche Form und Fristenfordernisse beachtet werden müssen.

Hält der Einwohner/Bürger einen kommunalen Abgabenbescheid (zum Beispiel Grabnutzungsgebührenbescheid) für falsch oder die Forderung insgesamt für unberechtigt, hat er die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang bzw. Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einzulegen. Mit diesem Widerspruch wird eine nochmalige Überprüfung des Bescheides erreicht mit dem Ziel der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Bescheides, soweit er nicht in Ordnung und damit rechtswidrig ist. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder bei der entsprechenden Behörde zu Protokoll zu geben. Bei schriftlichem Widerspruch muss das Schreiben innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen sein. Der Widerspruch ist zu begründen. Allerdings kann die Begründung später nachgereicht werden.

Die Bürger sollten deshalb die Abgabenbescheide zeitnah und sorgfältig prüfen. Offensichtliche Rechenfehler oder sonstige Unstimmigkeiten sollten dem Friedhofsträger unverzüglich mitgeteilt werden mit der Aufforderung, den fehlerhaften Gebührenbescheid vor Ablauf der Ein-Monats-Frist aufzuheben bzw.

durch einen neuen zu ersetzen. Hält der Einwohner/Bürger die Forderung aus dem Abgabenbescheid insgesamt für unberechtigt oder kommt die Kommune dem Abhilfesuch nicht nach, sollte er die Möglichkeit nutzen, innerhalb eines Monats nach Zugang bzw. Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einzulegen.

In dem Abgabenbescheid muss die Gemeinde in einer Rechtsbehelfsbelehrung angeben, bei welcher Behörde der Widerspruch einzulegen ist. Ist diese Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr. Diese Verlängerung gilt auch, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung ganz fehlt bzw. fehlerhaft formuliert ist.

Der Widerspruch gegen Abgabenbescheide hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Bürger muss trotz des Widerspruchs den geforderten Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen. Dies ist in den meisten Fällen einen Monat nach Zugang des Bescheides. Bestehen allerdings berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides, soll auf entsprechenden Antrag Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Da im Widerspruchsverfahren Kosten entstehen – hierunter fallen unter anderem die sogenannten Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) –, stellt sich auch die Frage, wer diese Kosten tragen muss. § 19 des AGVwGO weist darauf hin, dass – soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist – derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten hat. Bei erfolgreichen Widersprüchen gilt, dass der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten hat.

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, ist die Anfechtungsklage vor dem in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides genannten Verwaltungsgericht

zulässig. Mit dieser Klage wird der ursprüngliche Abgabenbescheid angefochten. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben und zu begründen. Die Begründung kann später nachgereicht werden.

Obsiegt der Bürger im Widerspruchsverfahren oder im Prozess vor dem Verwaltungsgericht endgültig, erhält er den bereits bezahlten Betrag zurück.

## ***Aeternitas e.V.***

Aeternitas, die gemeinnützige, bundesweit tätige Verbraucherinitiative Bestattungskultur, informiert und berät in allen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten rund um den Trauerfall, damit jeder alle notwendigen Entscheidungen rechtzeitig selbst treffen kann. Darüber hinaus fördert Aeternitas die zeitgemäße und bürgerfreundliche Weiterentwicklung der Bestattungskultur.

Wir bieten:

1. Telefonische, schriftliche oder E-Mail-Auskünfte zu allen Fragen rund um die Bestattung.
2. Die Internetseite **www.aeternitas.de** mit einer Fülle an Informationen. Dazu weitere Internetseiten, unter anderem zu den Themen Trauer, Grabmale und Krematorien.
3. Ratgeber für den Preis-Leistungs-Vergleich von Angeboten des Bestatters, Friedhofgärtners oder der Friedhofsverwaltung.
4. Den „Leitfaden für den Trauerfall“: Dokumentieren Sie ausführlich Ihren letzten Willen und machen Sie ihn zur Handlungsanleitung und Hilfe für Ihre Angehörigen.
5. Die Leitfadensreihe „Handeln in Zeiten der Trauer“.
6. Den „Ratgeber Todesfall und Nachlass – Vorsorgen für Erbschaft und Bestattung“: Überblick über Vorsorge- und Nachlassregelungen mit einem Schwerpunkt auf der Bestattung.
7. Weitere Broschüren und Infoblätter zu Bestattung, Friedhof, Trauer und Vorsorge.
8. Friedhofsgebührenstudien und Fachliteratur zu Fragen eines zeitgemäßen Bestattungs- und Friedhofswesens.
9. Die Vereinszeitschrift „Zeitlos“.

### **Mitgliedschaft bei Aeternitas:**

Jeder Bürger kann bei Aeternitas Mitglied werden. Natürliche Personen erhalten die ordentliche Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht. Gewerblich oder beruflich mit dem Thema verbun-

denen Personen steht die außerordentliche Mitgliedschaft offen.  
Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt:

Ordentliches Mitglied: 12,- Euro

Außerordentliches Mitglied: mindestens 150,- Euro

Die Leistungen der Mitgliedschaft:

- Aktuelle Informationen über Entwicklungen und Trends im Bestattungswesen aus erster und unabhängiger Hand.
- Regelmäßiger Bezug der Zeitschrift Zeitlos.
- Ausführliche Beratung und Information im Trauerfall (auch für Hinterbliebene von Aeternitas-Mitgliedern).
- Hilfe bei der Vorsorge und Planung der Bestattung.
- Benutzung der Rechtsdatenbank zu ermäßigten Kosten.
- Kostenlose Rechtsberatung zu Bestattung und Friedhof durch qualifizierte Rechtsanwälte.
- Gebührenauskunft für alle größeren Städte Deutschlands.
- Berechtigung zum Abschluss vergünstigter Vorsorgeversicherungen im Gruppenvertrag.

***Kontakt:***

**Aeternitas e.V. –  
Verbraucherinitiative Bestattungskultur**

**Dollendorfer Straße 72**

**53639 Königswinter**

**Tel. 02244 / 92537**

**Fax 02244 / 925388**

**E-Mail: [info@aeternitas.de](mailto:info@aeternitas.de)**

**Internet: [www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de)**

## ***Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e. V.***

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) wurde im Jahr 1949 gegründet und versteht sich als unabhängige, gemeinnützige und parteipolitisch neutrale Interessenvertretung der Steuerzahler in Deutschland. Als größte Steuerzahlerorganisation der Welt hat der BdSt bundesweit rund 230.000 Mitglieder, davon rund 7.000 in Rheinland-Pfalz. Seine Arbeit finanziert der Bund der Steuerzahler weitgehend aus Mitgliedsbeiträgen. Mit dem Deutschen Steuerzahlerinstitut unterhält er eine eigene wissenschaftliche Forschungseinrichtung, die inhaltliche Grundlagen erarbeitet.

Der Bund der Steuerzahler setzt sich ein:

- für eine Vereinfachung der Besteuerung
- für eine Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung
- für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden
- für eine effiziente und bürgernahe Verwaltung
- für eine Verhinderung der Verschwendung von Steuergeldern
- für die Bestrafung von Steuergeldverschwendung

Der Bund der Steuerzahler setzt sich für die Interessen der Steuerzahler ein. So kontrolliert er Politik und Verwaltung, erarbeitet fundierte Vorschläge zur Verbesserung von Gesetzen, zur Reform der Verwaltung und unterstützt Musterprozesse zum Steuer- und Gebührenrecht. Der BdSt nimmt Stellung zu finanzpolitischen Themen, überprüft Haushaltspläne und veröffentlicht konkrete Einsparvorschläge. Ferner deckt er Steuergeldverschwendungen auf, geht mit Aktionen an die Öffentlichkeit und erstattet sogar Strafanzeigen, wenn es nötig ist.

Mitgliedern bietet der Bund der Steuerzahler darüber hinaus viele Serviceleistungen:

- Erhalt des Wirtschaftsmagazins „Der Steuerzahler“
- Kostenlose Broschüren und Publikationen zu Steuer- und Finanzthemen

- Kostenlose Ratgeberreihe mit über 70 Themen über ein umfangreiches und benutzerfreundliches Internet-Angebot
- Geldwerte Hinweise, Tipps und Rabatte
- Kostenlose Informations- und Vortragsveranstaltungen

***Kontakt:***

**Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V.**

**Löwenhofstraße 5**

**55116 Mainz**

**Postfach 1445, 55004 Mainz**

**Telefon: 06131 / 98610-0**

**Fax: 06131 / 98610-20**

**E-Mail: [rheinland-pfalz@steuerzahler.de](mailto:rheinland-pfalz@steuerzahler.de)**

**Internet: [www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de](http://www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de)**



Aeternitas e.V.  
Verbraucherinitiative Bestattungskultur  
Dollendorfer Straße 72  
53639 Königswinter  
Tel. 02244/92537  
Fax 02244/925388  
[www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de)  
[info@aeternitas.de](mailto:info@aeternitas.de)



**Bund der Steuerzahler  
Rheinland-Pfalz e.V.**

Löwenhofstraße 5  
55116 Mainz  
Postfach 14 45, 55004 Mainz  
Telefon: 06131 / 98610-0  
Fax: 06131 / 98610-20  
E-Mail: [rheinland-pfalz@steuerzahler.de](mailto:rheinland-pfalz@steuerzahler.de)  
Internet: [www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de](http://www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de)